

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

A. Problem und Ziel

Besoldungsrechtliche Verbesserungen für Soldaten setzen das Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Streitkräfte um. Der Gesetzentwurf greift ferner notwendige Änderungen auf, die sich aus der Fortentwicklung des Rechtes, organisatorischen Umstrukturierungen und aus neuerer Rechtsprechung ergeben haben.

Er schafft die Voraussetzungen dafür, zügiger als bisher

- auf einen Bewerbermangel durch Anwärtersonderzuschläge
- zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch Sonderzuschläge

zu reagieren.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Beitrag zur Umsetzung des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“: Abbau der Regelungsdichte, Vermeidung unnötiger Abstimmungsverfahren, Verwaltungsvereinfachungen, Förderung der Eigenständigkeit der Dienststellen;
2. Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften, insbesondere durch
 - Anhebung der Eingangsbesoldung auf A 3, Wegfall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 für die untersten Dienstgrade der Soldaten;
 - Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in Besoldungsgruppe A 9;
 - Anhebung der Planstellenanteile für Kompaniechefs/Einheitsführer in Besoldungsgruppe A 12;
 - Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in Besoldungsgruppe A 13;
3. Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der EU oder eines EU-Mitgliedsstaates beim Besoldungsdienstalter;

4. Anpassungen in der Besoldungsordnung B sowie für Leitungsfunktionen der Landesarbeitsgerichte auf Grund organisatorischer Umstrukturierungen und von Aufgabenzuwächsen;
5. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die zu erwartenden Mehrkosten (Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand) für Bund, Länder und Gemeinden betragen, soweit Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte möglich (durch Berechnung oder Schätzung) sind:

im Jahr	Bund (in Mio. DM) [in Mio. Euro]	Länder (in Mio. DM) [in Mio. Euro]	Gemeinden und Sonstige (in Mio. DM) [in Mio. Euro]
2001	54 <i>ca. 27,6</i>	– –	– –
2002 und Folgejahre	184,5 <i>ca. 94,3</i>	5 <i>ca. 2,6</i>	0,2 <i>ca. 0,1</i>

Nähere Einzelheiten enthält die Gesetzesbegründung.

2. Vollzugaufwand

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. Oktober 2001

022 (132) – 225 00 – Be 167/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Sechstes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden
 - a) die Angabe „18 bis 19a“ durch die Angabe „18 und 19“ und
 - b) die Angabe „71 bis 82“ durch die Angabe „71 bis 84“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt.“ durch die Angabe „die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der für das Besoldungsrecht zuständige Minister“ durch die Wörter „das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Kaufkraftausgleich

Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).“
4. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder ein Soldat aus einer Kommandierung“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.“

5. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Ausgleichszulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufzehrt.“
6. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für

 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und
 4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“
7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
 2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.“
8. In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „A1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
9. In § 57 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
10. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 nach dem Wort „Beamte“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Soldat“ gestrichen und

- bb) nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
11. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.“
12. § 63 wird wie folgt gefasst:
 „§ 63
 Anwärtersonderzuschläge
- (1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.
- (2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter
- nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und
 - nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.
- (3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.“
13. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ die Angabe „, oder während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes“ eingefügt.
14. § 71 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ sowie die Wörter „dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Justiz oder dem Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 72 wird wie folgt gefasst:
 „§ 72
 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- (1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen zu Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A nicht-ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.
- (2) Der Sonderzuschlag darf monatlich zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Durch Landesrecht kann bei Dienstherrn mit kleinem Personalkörper abweichend von Satz 1 der Vomhundertsatz für die Ausgaben für Sonderzuschläge auf bis zu 0,2 vom Hundert erhöht werden.“
16. In § 72a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
17. § 81 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder Zulagen“ die Angabe „, die der Berechtigte bezogen hat,“ eingefügt.

18. ¹⁾Nach § 83 wird folgender § 84 angefügt:

„§ 84
Übergangsregelungen
bei Zulagenänderungen aus Anlass des
Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

(1) Haben sich durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle des Gesetzes] ... die Dienstbezüge verringert, weil eine Zulage entfallen ist, wird eine Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt werden. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(2) Für Ausgleichszulagen, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] nach § 13 Abs. 2 zugestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“

19. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 2 werden
- aa) nach der Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ eingefügt,
 - bb) die Dienststellenbezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeitsmedizin“ und „Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt,
 - cc) die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen“ gestrichen,
 - dd) die Dienststellenbezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie“ gestrichen und
 - ee) nach der Dienststellenbezeichnung „Umweltbundesamt“ die Dienststellenbezeichnung „Wehrwissenschaftliches Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ eingefügt.

b) In Vorbemerkung Nummer 9 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die Beamten des Steuerfahndungsdienstes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen.“

c) Nach der Vorbemerkung Nummer 13c wird folgende Vorbemerkung Nr. 13d eingefügt:

„13d. Zulage für Beamte der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

Beamte, die bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

- d) Die Besoldungsgruppe A1 wird aufgehoben.
- e) In der Besoldungsgruppe A 2 werden die Dienstgrade und Fußnotenhinweise „Grenadier, Flieger, Matrose ⁴⁾“ und „Gefreiter ⁶⁾“ sowie die Fußnoten ⁴⁾ bis ⁶⁾ gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe A 3 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ die Dienstgrade und Fußnotenhinweise „Grenadier, Flieger, Matrose ⁶⁾“ und „Gefreiter ⁷⁾“ eingefügt,
 - bb) der Dienstgrad „Obergefreiter“ gestrichen und
 - cc) die folgenden Fußnoten ⁶⁾ und ⁷⁾ angefügt:
 - „⁶⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.
 - ⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- g) In der Besoldungsgruppe A 4 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Triebwagenführer“ der Dienstgrad „Obergefreiter“ eingefügt,
 - bb) bei dem Dienstgrad „Hauptgefreiter“ der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt und
 - cc) die folgende Fußnote ⁵⁾ angefügt:
 - „⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- h) In der Besoldungsgruppe A 5 wird in der Fußnote ²⁾ das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
- i) In der Besoldungsgruppe A 6 werden
 - aa) bei dem Dienstgrad „Stabsunteroffizier“ der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt und
 - bb) die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:
 - „²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.“
- j) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Stationsschwester“ der Dienstgrad „Stabsunteroffizier“ und der Fußnotenhinweis „³⁾“ eingefügt und
 - bb) die Fußnote ³⁾ wie folgt gefasst:
 - „³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“
- k) In der Besoldungsgruppe A 9 wird in der Fußnote ⁴⁾ die Angabe „35 v. H.“ durch die Angabe „40 v. H.“ ersetzt.
- l) In der Besoldungsgruppe A 12 werden bei den Dienstgraden „Hauptmann“ und „Kapitänleutnant“ der Fußnotenhinweis „⁹⁾“ und die Fußnote ⁹⁾ gestrichen.
- m) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote ¹⁵⁾ wie folgt gefasst:

¹⁾ Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs des Besoldungsstrukturgesetzes.

- Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 v. H. der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.“
- n) In der Besoldungsgruppe A 15 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Akademischer Direktor“ die Amtsbezeichnung „Botschafter“ und der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Botschaftsrat“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Generalkonsul“ die Amtsbezeichnung „Gesandter“ und der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt,
- dd) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „als Leiter einer Zivildienstschule“ und das Komma gestrichen,
- ee) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
„¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.“ und
- ff) folgende Fußnote ¹¹⁾ angefügt:
„¹¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.“
- o) In der Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Dekan“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ der Funktionszusatz gestrichen,
- cc) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
„¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.“,
- dd) die Fußnote ⁷⁾ wie folgt gefasst:
„⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.“ und
- ee) die Fußnote ⁹⁾ wie folgt gefasst:
„⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.“
- p) In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:
„– als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist –“,
- bb) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ nach dem zweiten Funktionszusatz der folgende dritte Funktionszusatz „– als Leiter der Gruppe Forstinspektion bei einer Oberfinanzdirektion –“ eingefügt,
- cc) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ der neue vierte Funktionszusatz wie folgt gefasst:
„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter des Bereichs Zentrale Aufgaben/Verwaltung“,
- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundes-eisenbahnvermögen – als Leiter einer Dienststelle –“ eingefügt,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „⁹⁾“ eingefügt,
- ff) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“, „Direktor der Grenzschutzdirektion“ und „Direktor im Bundesamt für Zivilschutz“ gestrichen und
- gg) nach der Fußnote ⁸⁾ folgende Fußnote ⁹⁾ angefügt:
„⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.“
- q) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor bei der Deutschen Bibliothek“, „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“, „Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“, „Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation“, „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen“ und der Fußnotenhinweis „²³⁾“, „Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes“, „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen“, „Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz“, „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen“, „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“, „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ und „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ gestrichen,
- bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main –
– als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig –“ eingefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbe-

- zeichnung „Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle – als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr –“ eingefügt,
- dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim/ bei der ...“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesarchiv – als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR –“ eingefügt,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
„– als Leiter einer Abteilung –“,
- ff) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bundesagentur für Außenwirtschaft“ und „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ eingefügt,
- gg) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ die Amtsbezeichnungen „Direktor der Grenzschutzdirektion“, „Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“ und „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft – als Geschäftsführender Direktor –“ und der Fußnotenhinweis „²²⁾“ eingefügt,
- hh) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa“ ersetzt,
- ii) bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster“ die Wörter „in Münster“ und der Fußnotenhinweis „²²⁾“ gestrichen,
- jj) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung –“ und der Fußnotenhinweis „^{15a)}“ eingefügt,
- kk) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz“ die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien – ABC-Schutz“ und „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe“ eingefügt,
- ll) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
„– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Vorpommern, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schwaben, Thüringen, Unterfranken –“,
- mm) bei der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ der Funktionszusatz gestrichen,
- nn) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ und der Fußnotenhinweis „²³⁾“ angefügt,
- oo) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Postdirektor – bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –“ der Fußnotenhinweis „^{15a)}“ gestrichen,
- pp) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ im letzten Funktionszusatz die Wörter „der ständige“ durch das Wort „ständiger“ ersetzt und der Fußnotenhinweis „²³⁾“ angefügt,
- qq) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt,
- rr) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
„¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.“,
- ss) die Fußnote ⁷⁾ wie folgt gefasst:
„⁷⁾ Als Vertreter eines Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7; soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.“,
- tt) die Fußnote ⁹⁾ wie folgt gefasst:
„⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.“,
- uu) die Fußnote ^{15a)} wie folgt gefasst:
„^{15a)} Soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktor und Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist.“,
- vv) die Fußnote ²²⁾ wie folgt gefasst:
„²²⁾ Der am 1. Januar 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.“ und
- ww) die Fußnote ²³⁾ wie folgt gefasst:
„²³⁾ Dieses Amt kann auch mehr als einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.“
- r) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft“ gestrichen,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
„– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Ober-

- franken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein –“,
- cc) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Unterabteilung“ die Wörter „oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ und der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ gestrichen,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“ eingefügt,
- ff) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „einer bedeutenden Hauptabteilung“ durch die Wörter „einer besonders bedeutenden Abteilung“ ersetzt und
- gg) die Fußnote ⁶⁾ aufgehoben.
- s) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ im Funktionszusatz die Angabe „Baden,“ und das Wort „Württemberg“ gestrichen,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Oberfinanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ ersetzt,
- ee) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie“ eingefügt,
- ff) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ gestrichen,
- gg) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „einer bedeutenden Hauptabteilung“ durch die Wörter „einer besonders bedeutenden Abteilung“ ersetzt sowie im zweiten Funktionszusatz die Wörter „dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes“ durch die Wörter „großen und bedeutenden Amtes“ ersetzt und
- hh) nach der Fußnote ⁵⁾ folgende Fußnote ⁶⁾ angefügt:
- „⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.“
- t) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ im Funktionszusatz nach dem Wort „Landesversicherungsanstalt“ die Angabe „Baden-Württemberg,“ und der Fußnotenhinweis „¹¹⁾“ eingefügt,
- bb) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ durch die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek“ ersetzt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnungen „Oberfinanzpräsident“ und der Fußnotenhinweis „¹³⁾“ sowie „Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“, „Präsident der Bundesdruckerei“, „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft“, „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ gestrichen,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „– in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes – ⁹⁾“,
- ff) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
- „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.“
- gg) die Fußnote ⁵⁾ wie folgt gefasst:
- „⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.“
- hh) die Fußnote ¹¹⁾ wie folgt gefasst:
- „¹¹⁾ Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt – als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg – gelten die durch Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Verkündungsstelle] gestrichenen Ämter weiter.“ und
- ii) nach der Fußnote ¹²⁾ folgende Fußnote ¹³⁾ angefügt:
- „¹³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.“
- u) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ im ersten Funktionszusatz die Wörter „Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung“ durch die Angabe „Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten

- im Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberfinanzpräsident“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung“ eingefügt,
- dd) die Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesausgleichsamtes“ und „Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes“ gestrichen,
- ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 „– in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes – ¹⁾“ und
- ff) die Fußnote ³⁾ wie folgt gefasst:
 „³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6.“
- v) In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesversicherungsamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.
- w) In der Besoldungsgruppe B 9 werden
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ gestrichen,
 - bb) die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:
 „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.“ und
 - cc) die Fußnote ⁵⁾ aufgehoben.
- 20. Die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe R 4 werden nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundespatentgerichts“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts“ und der Fußnotenhinweis „³⁾“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe R 6 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarbeitsgerichts“ der Fußnotenhinweis „²⁾“ durch den Fußnotenhinweis „³⁾“ ersetzt.
 - c) In der Besoldungsgruppe R 8 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundespatentgerichts“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarbeitsgerichts“ und der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt.
- 21. In der Anlage IV werden die Besoldungsgruppe A 1 und die Angaben zu den Grundgehaltssätzen gestrichen.
- 22. In der Anlage V wird jeweils die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
- 23. In den Anlagen VIa bis VIh wird jeweils die Angabe

- a) „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 2 bis A 8“,
 - b) „A 13“ durch die Angabe „A 13 und C 1“,
 - c) „A 15“ durch die Angabe „A 15, C 2 und R 1“,
 - d) „A 16 bis B 2“ durch die Angabe „A 16 bis B 2, C 3 und R 2“,
 - e) „B 3 und B 4“ durch die Angabe „B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4“,
 - f) „B 5 bis B 7“ durch die Angabe „B 5 bis B 7, R 5 bis R 7“,
 - g) „B 8 und höher“ durch die Angabe „B 8 und höher, R 8 und höher“
- ersetzt.
- 24. In der Anlage VII wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
 - 25. In der Anlage VIII wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt.
 - 26. In der Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ werden
 - a) im Teil „Vorbemerkungen“
 - aa) in den Nummern 7, 8, 8a, 8b und 13c die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 2“ ersetzt,
 - bb) nach der Nummer 13c folgende Nummer 13d eingefügt:
 „Nummer 13d
 Die Zulage beträgt für
 Beamte der Besoldungsgruppen

A 2 und A 3	25,00
A 4 bis A 6	35,00
A 7 bis A 10	70,00
A 11	80,00
A 12 bis A 15	95,00
A 16 bis B 4	115,00
B 5 bis B 7	140,00“
 - b) im Teil „Besoldungsgruppen“
 - aa) bei der Besoldungsgruppe A 2 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „⁶⁾“ und die Zahl „52,22“²⁾ gestrichen,
 - bb) bei der Besoldungsgruppe A 3 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „⁷⁾“ und die Zahl „27,29“³⁾ angefügt,
 - cc) bei der Besoldungsgruppe A 4 unter Fußnote die Fußnotenbezeichnung „⁵⁾“ und die Zahl „5,88“⁴⁾ angefügt.

²⁾ Betrag in Deutscher Mark ab dem 1. Januar 2001 unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000.

³⁾ Betrag in Euro ab dem 1. Januar 2002 unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000.

⁴⁾ Betrag in Euro ab dem 1. Januar 2002 unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000.

- 27) In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“ durch die Wörter „dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- 28) In § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 5 Satz 2, § 48 Abs. 2 Satz 5 und § 49 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den zuständigen Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3646) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehrenbeamten“ die Wörter „und entpflichtete Hochschullehrer“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten 26 Deutsche Mark.“
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der in Absatz 1 genannten bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind Einstufungshöchstgrenzen einzuhalten. Das Bundesministerium

für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen unter Angabe von Bewertungskriterien und deren Gewichtung Höchstgrenzen nach Satz 1 festzulegen. Dabei sind insbesondere Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben sowie die bundesgesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen. Die Besoldungsgruppe B 6 darf nicht überschritten werden. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und die Angabe „so bilden die Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6 den Zuordnungsrahmen.“ wird durch die Angabe „darf die Besoldungsgruppe B 6 nicht überschritten werden.“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten bundesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der für Bundesbeamte geltenden Grundsätze zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungssämter Obergrenzen festzulegen. Die Dienstposten der Aufsichtspersonen dürfen entsprechend Absatz 2 Satz 5 bewertet und eingestuft werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

 1. § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des für Bundesbeamte geltenden Rechts das für Landesbeamte geltende Recht tritt, sowie
 2. § 1 Abs. 2 und 6; die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einstufungshöchstgrenzen und Obergrenzen für Beförderungssämter zu regeln.

Bei Festsetzung der Einstufungshöchstgrenzen sind die für bundesunmittelbare Versicherungsträger geltenden Maßstäbe anzulegen. Für Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, ist das Recht des aufseitsführenden Landes anzuwenden.“
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 4**Urlaubsgeldgesetz**

Dem § 4 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erhält der Berechtigte ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.“

Artikel 5**Versorgungsrücklagegesetz**

§ 6 des Versorgungsrücklagegesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die am 15. Mai des für die Zuführung maßgeblichen Jahres beurlaubten Beamten und Soldaten, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Besoldung zuzuführen. Das Bundesministerium des Innern kann für die Ermittlung der Abschläge und der Zuführungsbeträge eine pauschalierte Berechnungsmethode festsetzen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Januar“ wird durch das Wort „Mai“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann das Bundesministerium des Innern eine Aufteilung des Abschlags in drei Teilbeträge festlegen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Anlage der Mittel zweckmäßig ist. Die Teilzahlungen sind am 15. Februar, 15. Juni und 15. September zu leisten.“

Artikel 6**Vollstreckungsvergütungsverordnung**

§ 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 7**Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

§ 3 Abs. 2 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 65) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Auslandsverwendungszuschlag wird von der für die Verwendung im Ausland zuständigen obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt als Tagessatz festgesetzt.“

Artikel 8**Anwärtersonderzuschlags-Verordnung****§ 1****Aufhebung**

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2**Übergangsvorschrift**

Für Anwärter, die sich am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und Anwärtersonderzuschläge erhalten, gilt die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes] weiter, soweit diese Regelung für sie günstiger als die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltende Rechtslage ist.

Artikel 9**Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „6,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes“ ersetzt.

3. In der Anlage 2 werden die Besoldungsgruppen B 3 und B 4 gestrichen.

Artikel 10

Sonderzuschlagsverordnung

§ 1

Aufhebung

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 16. März 1998 (BGBl. I. S. 513) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Beamte und Soldaten, die am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] einen Sonderzuschlag erhalten, gilt die Sonderzuschlagsverordnung in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes] weiter, soweit diese Regelung günstiger als die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltende Rechtslage ist.“

Artikel 11

Übergangsvorschriften

§ 1

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten, Richter und Soldaten wird auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, neu festgesetzt, soweit sich aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 2 und des § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verbesserung ergibt.

§ 2

Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindern sich bei jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 3

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) Artikel VIII § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der bisherigen Fassung gilt bis zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Artikel VIII § 1 Abs. 2 und § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der bisherigen Fassung gilt bis zu einer entsprechenden Änderung der jeweiligen landesrechtlichen Regelung weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Ist ein Dienstposten aufgrund einer nach Artikel 3 Nr. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung oder sonstigen gesetzlichen Regelung niedriger einzustufen, erhält der bei Inkrafttreten der Regelung vorhandene Dienstposteninhaber für seine Person weiterhin Dienstbezüge aus seiner bisherigen Besoldungsgruppe.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6, 7 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und der in den Artikeln 2 bis 5 geänderten Gesetze in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstabe c und Nr. 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben k bis m tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben d bis g sowie i und j, Nr. 21 bis 23 Buchstabe a, Nr. 24 bis 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Besoldungsrechtliche Verbesserungen für Soldaten setzen das Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Streitkräfte um. Der Gesetzentwurf greift ferner notwendige Änderungen auf, die sich aus der Fortentwicklung des Rechtes, organisatorischen Umstrukturierungen und aus neuerer Rechtsprechung ergeben haben.

Er schafft die Voraussetzungen dafür, zügiger als bisher

- auf einen Bewerbermangel durch Anwärtersonderzuschläge
- zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch Sonderzuschläge

zu reagieren.

Schwerpunkte sind insbesondere:

1. Beitrag zur Umsetzung des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“: Abbau der Regelungsdichte, Vermeidung unnötiger Abstimmungsverfahren, Vereinfachungen, Förderung der Eigenständigkeit der Dienststellen;
2. Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften, insbesondere durch
 - Anhebung der Eingangsbesoldung auf A 3, Wegfall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 für die untersten Dienstgrade der Soldaten.
 - Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in Besoldungsgruppe A 9.
 - Anhebung der Planstellenanteile für Kompaniechefs/ Einheitsführer in Besoldungsgruppe A 12.
 - Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in Besoldungsgruppe A 13.
3. Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der EU oder eines EU-Mitgliedstaates beim Besoldungsdienstalter;
4. Anpassungen in der Besoldungsordnung B sowie für Leitungsfunktionen der Landesarbeitsgerichte auf Grund organisatorischer Umstrukturierungen und von Aufgabenzuwächsen;
5. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 und 4 GG).

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder; die Wahrung der Rechtseinheit liegt im gesamtstaatlichen Interesse und erfordert eine bundesgesetzliche Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Nummer 1 – Inhaltsverzeichnis

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 – § 4

Buchstabe a – Absatz 1

Klarstellung, dass § 4 nur die Weiterzahlung der am Tag vor der Versetzung zustehenden Bezüge regelt. Das ist insbesondere nicht der Fall, wenn der Besoldungsempfänger ohne Bezüge beurlaubt ist.

Buchstabe b – Absatz 2

Redaktionelle Änderung; die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch die sächliche Bezeichnungsform des Bundesministeriums ersetzt.

Zu Nummer 3 – § 7

Die Änderung hat im Wesentlichen klarstellende Bedeutung. Sie macht insbesondere deutlich, dass es auf den Unterschied zwischen der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung und am ausländischen Dienstort ankommt und nicht auf einen abstrakten Unterschied zwischen der Kaufkraft zweier Währungen. Bei Kaufkraftunterschieden am ausländischen Dienstort in einem Mitgliedsstaat der Wirtschafts- und Währungsunion wird auch weiterhin Kaufkraftausgleich gewährt.

Zu Nummer 4 – § 9a Abs. 2

Buchstaben a und c – Satz 1 und 3

Mit der bisherigen Regelung werden nicht zwingend alle weiteren mit § 123a BRRG vergleichbaren und möglichen Personalmaßnahmen für Soldaten erfasst.

Buchstabe b – Satz 2

Redaktionelle Änderung; die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch die sächliche Bezeichnungsform des Bundesministeriums ersetzt.

Zu Nummer 5 – § 13 Abs. 2

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die bisherige Regelung in der Anwendung Probleme bereitet. Mit der Änderung wird insbesondere eine anwenderfreundlichere Handhabung erreicht.

Zu Nummer 6 – § 28 Abs. 3

Neben der bereits berücksichtigten Kinderbetreuung als gleichwertige gesellschaftliche Aufgabe wird die häusliche Pflege als Nachteilsausgleich für das Besoldungsdienstalter aufgenommen. Die Gleichbehandlung der häuslichen Pflege mit der Kinderbetreuung ist über den Bereich des § 72a BBG hinaus insoweit geboten, als es um die besoldungsrechtliche Berücksichtigung von familienbedingten Verzö-

gerungszeiten geht. Die bisher fehlende Anrechnungsmöglichkeit von Pflegezeiten benachteiligt vor allem Frauen, da gerade sie die Pflege von nahen Angehörigen übernehmen. Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 – § 29 Abs. 2

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die nach geltendem Recht der Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten im Dienst der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten entgegenstehenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes werden im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 15. Januar 1998 – C-15/96, Slg. 1998, 0047 –; Urteil des EuGH vom 12. März 1998 – C-187/96, Slg. 1998, 1095 –) und innerstaatlicher Verwaltungsgerichte (z. B. Urteil des BayVG vom 9. November 1998 – 3 B 96.34 –) novelliert. Die Tätigkeiten werden deutschen Dienstverhältnissen gleichgestellt und beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 wurde der Begriff des Spätaussiedlers eingeführt. Da Spätaussiedler Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, nicht aber Vertriebene, ist eine Ergänzung der Vorschrift um Spätaussiedler erforderlich. Künftig können beim Besoldungsdienstalter damit auch Tätigkeiten von Spätaussiedlern im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in ihrem Herkunftsland berücksichtigt werden. Da „Umsiedler“ Vertriebene sind, ist eine selbständige Benennung in der Vorschrift nicht erforderlich.

Zu Nummer 8 – § 54 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe d.

Zu Nummer 9 – § 57 Abs. 1 Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe d.

Zu Nummer 10 – § 58

Buchstabe a – Absatz 1

Bei Beamten besteht die Möglichkeit, durch Unterlassen der Gleichstellung Auslandsdienstbezüge nicht zu gewähren; diese Möglichkeit soll auch für Soldaten geschaffen werden (insbesondere für Kommandierungen). Damit wird im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen nach § 9a Abs. 2 BBesG eine sachgerechtere Gesamtbezahlung erreicht.

Buchstabe b – Absatz 2

Redaktionelle Änderung; die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch die sächliche Bezeichnungsform des Bundesministeriums ersetzt.

Zu Nummer 11 – § 59 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Übernahme der Legaldefinition des Begriffs „Anwärter“ aus § 39 Abs. 1 Satz 3 BBesG.

Zu Nummer 12 – § 63

Nach geltendem Recht ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Auf die bisherige Ordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen soll künftig verzichtet werden. § 63 BBesG n. F. soll Bund und Ländern ermöglichen, das Instrument der Anwärtersonderzuschläge flexibel einzusetzen und kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können, ohne dass zunächst eine Ordnungsänderung erfolgen muss. Bund und Länder sollen eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen gerechtfertigt ist.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Dienstbehörde die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln oder die Zuständigkeit für die Vergabe delegieren sowie sich das Einvernehmen mit bestimmten Entscheidungen vorbehalten.

In Absatz 1 Satz 2 sind Höchstgrenzen für den Umfang von Anwärtersonderzuschlägen geregelt. In der Regel sollen diese höchstens 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen; sie dürfen höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Vorschrift ermöglicht, in einzelnen Bereichen wie z. B. bei Anwärtern des höheren Auswärtigen Dienstes wegen der dortigen besonderen Verhältnisse umfangreiche Anwärtersonderzuschläge zu zahlen und auf Situationen extremen Bewerbermangels zu reagieren.

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung entsprechend § 3 der wegfallenden Anwärtersonderzuschlagsverordnung.

Absatz 3 regelt die Rückzahlung von Anwärtersonderzuschlägen entsprechend § 4 der wegfallenden Anwärtersonderzuschlagsverordnung.

Zu Nummer 13 – § 69 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung, dass Soldaten auch während der Elternzeit Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben.

Zu Nummer 14 – § 71

Buchstabe a – § 71 Abs. 1 (alt)

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – BVerfGE 100, 243 ff. –. Die Befugnis der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ergibt sich unmittelbar aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

Buchstabe b – § 71 Abs. 1 (neu)

Folgeänderungen zu Buchstabe a sowie redaktionelle Änderung; die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch die sächliche Bezeichnungsform des Bundesministeriums ersetzt.

Buchstabe c – § 71 Abs. 2 (neu)

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 15 – § 72

Nach geltendem Recht ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu regeln. Auf die bisherige Ordnungsregelung soll zukünftig verzichtet werden. § 72 BBesG n. F. soll Bund und Ländern ermöglichen, das Instrument der Sonderzuschläge flexibel einzusetzen und kurzfristig auf einen Mangel an Fachleuten in einzelnen Laufbahnen reagieren können, ohne dass zunächst eine Verordnungsänderung erfolgen muss. Bund und Länder sollen eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Sonderzuschlägen im vorgegebenen finanziellen Rahmen gerechtfertigt ist. Diesem Zweck dient auch die fakultative Einbeziehung einer flexibilisierten Haushaltsführung in den Regelungsgehalt. Die haushaltsrechtlichen Besonderheiten von Dienstherrn mit kleinen Personalkörpern können durch Landesrecht geregelt werden.

Es ist nicht erforderlich, durch Bundesgesetz die für die Gewährung eines Sonderzuschlags zuständige Stelle zu bestimmen. Dies kann den in Bund und Ländern geltenden Organisationsvorschriften überlassen bleiben.

Zu Nummer 16 – § 72a Abs. 1 Satz 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17 – § 81**Buchstabe a – Absatz 1**

Klarstellung zur Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage.

Buchstabe b – Absatz 2

Klarstellung, dass Zulagen, die niemals tatsächlich bezogen wurden, nicht zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören.

Zu Nummer 18 – § 84

Zu Absatz 1

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Polizeizulage wurden modifiziert. Der Personenkreis, der künftig keine Polizeizulage mehr erhalten kann, soll von einer abrupten Einkommenseinbuße durch die Gewährung einer Ausgleichszulage verschont werden.

Zu Absatz 2

Die neue ungünstigere Ausgleichsregelung des § 13 Abs. 2 soll nur für neue Ausgleichsfälle gelten. Vorhandene Ausgleichszulagen sollen weiter nach den bisherigen Regelungen abgebaut werden.

Zu Nummer 19 – Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I)**Allgemein**

Bei den Änderungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen insbesondere zur Klarstellung, zur Anpassung an organisatorische Maßnahmen sowie zur Übernahme von Ämtern aus der Zweiten Besoldungs-Übergangsverord-

nung. Änderungen sind außerdem notwendig zur erstmaligen Ausbringung von Ämtern bei neu geschaffenen Behörden und zur Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften; des Weiteren sind vordringliche Höherstufungen von Behördenleitern enthalten.

Buchstabe a – Vorbemerkung Nummer 2**– Doppelbuchstabe aa**

Die Bundesanstalt für Arbeit gehört zu den Dienststellen und Einrichtungen des Bundes, die mit dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung einen eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereich haben (Anerkennung bereits 1980). Sie ist daher in die Liste der Forschungseinrichtungen aufzunehmen.

– Doppelbuchstaben bb, cc und ee

Anpassung an eine organisatorische Maßnahme, Zusammenlegung/Umbenennung der Behörde.

– Doppelbuchstabe dd

Streichung der Dienststellenbezeichnung wegen Wegfalls des Forschungsbereichs.

Buchstabe b – Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 1 Satz 1

Die Änderung ist wegen der Neuorganisation der Zollverwaltung erforderlich. Der bisherige Wortlaut lässt die Zahlung der Zulage an Zollbeamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nur dann zu, wenn sie einer der in der Zulagenorm abschließend aufgeführten Dienststellen angehören. Um allen mit der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben betrauten Zollbeamten die Zulage gewähren zu können (z. B. Beamten der Prüfgruppen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung Zoll – BillBZ –), ist eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des Personenkreises erforderlich.

Buchstabe c – Vorbemerkung Nummer 13d

Die bereits seit mehreren Jahrzehnten als Aufwandsentschädigung gezahlte Hauptstellenzulage wird künftig als Zulage im Sinne von § 51 BBesG gewährt, weil ihr Rechtscharakter nach Änderung des § 17 BBesG durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) zweifelhaft ist.

Die Zulage dient einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit in der Zentralinstanz der Bundesanstalt für Arbeit und andererseits der Abgeltung der damit allgemein verbundenen Aufwendungen.

Buchstaben d bis g – Besoldungsgruppen A 1 bis A 4

Der Wegfall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 für Soldaten dient der Verbesserung der Attraktivität des Soldatenberufs. Die Soldaten sind innerhalb des öffentlichen Dienstes die einzige Gruppe, die im Rahmen der Einheitslaufbahn mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 1 den beruflichen Werdegang beginnt. Seit dem Beginn der 90er-Jahre sind die Anforderungen an das technische Können im Umgang mit modernen Waffensystemen unter Einsatzbedingungen erheblich gestiegen. Ohne eine Anhebung der Ein-

gangsbesoldung wird der in der Zukunft zunehmende Bedarf an Soldaten auf Zeit nicht zu decken sein. Die Besoldung in der Mannschaftslaufbahn wird künftig wie folgt gestaltet: Schütze/Flieger/Matrose in Besoldungsgruppe A 3, Gefreiter in Besoldungsgruppe A 3 mit Amtszulage, Obergefreiter in Besoldungsgruppe A 4, Hauptgefreiter in Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage, Stabsgefreiter in Besoldungsgruppe A 5 und Oberstabsgefreiter in Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage.

Buchstabe h – Besoldungsgruppe A 5

Redaktionelle Anpassung; der Begriff „Dienstaltersstufe“ ist entfallen.

Buchstaben i und j – Besoldungsgruppe A 6 und A 7

Für die Streitkräfte müssen langfristig einsetzbare Fachleute und Spezialisten auf der Gesellen- und Facharbeiterebene in erheblichem Umfang gewonnen werden. Um den Bewerbern eine hinreichende attraktive Laufbahnperspektive zu eröffnen, soll langgedienten Fachleuten und Spezialisten der Gesellen- und Facharbeiterebene („Altgesellen“) das Erreichen der Besoldungsgruppe A 7 ermöglicht werden.

Buchstabe k – Besoldungsgruppe A 9

Die Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in Besoldungsgruppe A 9 dient der Verbesserung der Attraktivität des Soldatenberufs. Sie orientiert sich an den Vorgaben für den mittleren Polizeivollzugsdienst, in dem der Anteil der Beförderungsämtler in der Besoldungsgruppe A 9 auf 50 v. H. der ausgebrachten Planstellen festgesetzt ist. Eine moderate Anhebung des Umfangs der Planstellen A 9 stellt sicher, dass die Unteroffiziere frühzeitiger befördert werden können. Zugleich erhalten Berufsunteroffiziere eine hinreichende Perspektive, die Dienstgrade „Stabsfeldwebel“ und „Oberstabsfeldwebel“ zu erreichen.

Buchstabe l – Besoldungsgruppe A 12

Die Streichung der Planstellenobergrenze ermöglicht es, Planstellen für Kompaniechefs/Einheitsführer mindestens nach A 12 auszubringen, ohne bisher nach A 12 ausgebrachte Planstellen anzutasten und so die Beförderungschancen der Offiziere des militärfachlichen Dienstes durch die vorgesehenen Verbesserungen bei den Einheitsführern zu verschlechtern. Der Kompaniechef/Einheitsführer trägt für die Führung, Erziehung und Ausbildung der ihm unterstellten Soldaten die alleinige Verantwortung. Er ist für die Einsatzbereitschaft seiner Kompanie verantwortlich. Höchste Anforderungen werden dabei nicht nur an fachliche, sondern auch an die soziale Kompetenz dieser Offiziere gestellt. Das Anforderungsprofil hat sich außerdem durch den gestiegenen Technisierungsgrad beträchtlich erhöht.

Buchstabe m – Besoldungsgruppe A 13

Die Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes ist unverzichtbar, um eine strukturelle Verbesserung in dieser Laufbahn zu erreichen. Ziel ist es, 3 v. H. aller Offiziere des militärfachlichen Dienstes für das Spitzenamt dieser

Laufbahn auszuplanen. Diese Änderung passt sich in das Gefüge des übrigen öffentlichen Dienstes ein.

Buchstabe n – Besoldungsgruppe A 15

– Doppelbuchstabe aa

Ausbringung des Einzelamtes „Botschafter“, damit Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 diese Amtsbezeichnung verliehen werden kann. Bisher waren Botschaftsräte während der Verwendung als Leiter einer Botschaft berechtigt, die Amtsbezeichnung „Botschafter“ zu führen.

– Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben aa und cc.

– Doppelbuchstabe cc

Ausbringung des Einzelamtes „Gesandter“, damit Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 diese Amtsbezeichnung verliehen werden kann. Bisher waren Botschaftsräte während der Verwendung als Leiter einer Gesandtschaft berechtigt, die Amtsbezeichnung „Gesandter“ zu führen.

– Doppelbuchstabe dd

Streichung des Funktionszusatzes, da entbehrlich.

– Doppelbuchstaben ee und ff

Folgeänderungen zu Doppelbuchstaben aa und cc.

Buchstabe o – Besoldungsgruppe A 16

– Doppelbuchstabe aa

Erstmalige Ausbringung des Amtes für den Leiter der durch das Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470) neu geschaffenen Bundesstelle, die durch Verselbständigung der Abteilung IV des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) entstanden ist.

– Doppelbuchstabe bb

Die Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Oberfinanzdirektionen aufgrund des Entwurfs des Finanzverwaltungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 243/01) haben Auswirkungen auf die Bedeutung, den Umfang des Aufgabenbereichs (ausschließliche Wahrnehmung von Bundes- oder Landesaufgaben) sowie auf die Größe des nachgeordneten Bereichs und des Personalbestandes. Soweit die Abnahme dieser bestimmenden Faktoren deutlich und dauerhaft ist, kann dies bei der Einstufung des Amtes des Oberfinanzpräsidenten nicht unberücksichtigt bleiben. Neben der Einstufung in Besoldungsgruppe B 7 wird das Amt des Oberfinanzpräsidenten auch in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 ausgebracht. Als weitere Folge der Umstrukturierung wird nicht nur in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3, sondern auch in der Besoldungsgruppe B 2 ein Amt für den Finanzpräsidenten ausgebracht. Auch die Ämter der Finanzpräsidenten werden künftig ohne Funktionszusatz ausgebracht. Das Amt eines Finanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 ist an die Einstufung des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 gebunden.

– Doppelbuchstaben cc und ee

Folgeänderungen zu Buchstabe n Doppelbuchstaben aa und cc.

– Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung; siehe Begründung zu Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe p – Besoldungsgruppe B 2**– Doppelbuchstabe aa**

Klarstellung, dass die Funktion des Gruppenleiters bei einer Oberfinanzdirektion (OFD) nur dann der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden kann, wenn die Funktion sich durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben – Vertretung des Finanzpräsidenten nicht nur für die eigene Gruppe – heraushebt.

– Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung des Funktionszusatzes stellt klar, dass sich die Funktion des Leiters der Forstinspektion von den übrigen Gruppenleitern wegen der Zuständigkeit für mehrere OFD-Bezirke heraushebt. Die Dienstposten sind schon bisher nach B 2 bewertet.

– Doppelbuchstabe cc

Neuorganisation des Instituts; die Hauptabteilungen sind entfallen.

– Doppelbuchstabe dd

Erstmalige Ausbringung der Ämter für die Leiter der sechs regionalen Dienststellen des Bundeseisenbahnvermögens.

– Doppelbuchstabe ee

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

– Doppelbuchstabe ff

Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Im Zuge der Erstreckung der Zuständigkeit auf die neuen Länder sowie durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch und durch das Arbeitsschutzgesetz haben die Bedeutung und der Umfang der Aufgaben der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in außergewöhnlichem Maße zugenommen. So obliegt es der Behörde seit dem Jahr 1997, die Beschäftigten in allen Einrichtungen der Bundesverwaltung über Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Darüber hinaus schult die Behörde seit dem Jahr 1997 die in den Bundesdienststellen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen und ermittelt die Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Der Aufgabenzuwachs der Behörde dokumentiert sich unter anderem in einer beträchtlichen Zunahme des Personalbestandes

und der Versichertenzahl. Eine Höherstufung des Amtes nach Besoldungsgruppe B 3 ist erforderlich.

Direktor der Grenzschutzdirektion

Die Grenzschutzdirektion erfüllt zentral wahrzunehmende Aufgaben des Bundesgrenzschutzes (BGS). Im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug wurden zahlreiche Aufgaben auf die Grenzschutzdirektion delegiert, die bisher im Bundesministerium des Innern wahrgenommen wurden. Hierzu gehören insbesondere die zentrale Bearbeitung von Angelegenheiten des BGS und der Bereitschaftspolizeien der Länder hinsichtlich der Führungs- und Einsatzmittel, die Auswahl und Betreuung der Polizeivollzugsbeamten des BGS im Hausordnungs- und Objektschutzdienst an deutschen Auslandsvertretungen sowie die Einrichtung eines zentralen ärztlichen Dienstes für den BGS. Des Weiteren ist die Grenzschutzdirektion gemäß § 43b des Asylverfahrensgesetzes mit der Passersatzbeschaffung für ausreisepflichtige Ausländer bestimmter Staaten beauftragt. Der Aufgabenzuwachs macht eine Anhebung des Amtes des Direktors der Grenzschutzdirektion von der Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 notwendig.

Direktor im Bundesamt für Zivilschutz

Streichung einer entbehrlichen Amtsbezeichnung wegen Auflösung des Bundesamtes.

– Doppelbuchstabe gg

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee; siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe q – Besoldungsgruppe B 3**– Doppelbuchstabe aa**

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das THW hat ein erheblich erweitertes nationales sowie internationales Aufgabenspektrum zu verzeichnen. Dem wurde durch das THW-Neukonzept Rechnung getragen. Im Ergebnis wird die Struktur der Ortsverbände und technischen Züge in sämtlichen Bundesländern neu organisiert. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der Funktion des Direktors des THW ist es erforderlich, das Amt von der Besoldungsgruppe B 3 nach der Besoldungsgruppe B 6 anzuheben und die der Bedeutung des Amtes entsprechende Amtsbezeichnung auszubringen.

Luftfahrt-Bundesamt

Die Zunahme des Luftverkehrs hat die Anforderungen an die Sicherheit des Luftverkehrs erheblich erhöht und dem Luftfahrt-Bundesamt neue mit großer Verantwortung verbundene Aufgaben gebracht. Die Entwicklung im Bereich der Luftfahrttechnik erfordert ständig neue Aufgabenwahrnehmungen durch die Behörde. Die intensiviertere Zusammenarbeit mit den europäischen Luftfahrtverwaltungen wird dem Amt als nationale Luftfahrtbehörde zukünftig eine noch größere Bedeutung im internationalen Bereich verschaffen. Diesem Aufgaben- und Bedeutungszuwachs wird die bisherige Bewertung des Behördenleiters nicht mehr gerecht. Es ist erforderlich, das Amt von der Besoldungsgruppe B 3 nach der Besoldungsgruppe B 4 höher zu stufen.

Bundeszentrale für politische Bildung

Durch Neuorganisation ist die Ebene der Vizepräsidenten bei der Bundeszentrale für politische Bildung entfallen.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Im Gefüge der Leitungsämter der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist die Spanne zwischen den Besoldungsgruppen des Präsidenten und des Vizepräsidenten, aber auch im Verhältnis zu den Bewertungen der Ämter der Generaldirektoren der Staatlichen Museen und der Staatsbibliothek nicht angemessen. Sie liegt mit fünf Besoldungsstufen unter der des Präsidenten auch unterhalb der in der unmittelbaren Bundesverwaltung bei Einrichtungen vergleichbarer Bedeutung und Größenordnung üblichen Verhältnissen. Eine Höherstufung des Vizepräsidenten nach Besoldungsgruppe B 4 ist angemessen. Das Amt des Vizepräsidenten in Besoldungsgruppe B 4 wird nicht gesondert ausgewiesen; die Einstufung ist in Abhängigkeit von der Bewertung des Amtes des Leiters (Besoldungsgruppe B 8) festgelegt.

Im Übrigen

Redaktionelle Änderungen wegen Anpassungen an organisatorische Maßnahmen und/oder Umbenennungen von Behörden/Dienststellen.

– Doppelbuchstabe bb

Übernahme eines Amtes aus der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sowie redaktionelle Anpassung an die aufgrund des Einigungsvertrages geänderte Bezeichnung der Bibliothek sowie der Amts- und Funktionsbezeichnungen.

– Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung einer Behördenbezeichnung.

– Doppelbuchstabe dd

Erstmalige Ausbringung des Amtes aufgrund der Errichtung der unselbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts im Jahre 1992; Planstelle B 3 vorhanden.

– Doppelbuchstabe ee

Siehe Begründung zu Buchstabe p Doppelbuchstabe cc.

– Doppelbuchstabe ff

Bundesagentur für Unfallversicherung

Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation wird in Bundesagentur für Außenwirtschaft umbenannt.

Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Siehe Begründung zu Buchstabe p Doppelbuchstabe ff.

– Doppelbuchstabe gg

Grenzschutzdirektion

Siehe Begründung zu Buchstabe p Doppelbuchstabe ff.

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

Sowohl das in den letzten Jahren veränderte Verständnis und Profil des Beschaffungsamtes als auch seine Bedeutung als große Einkaufsorganisation des Bundes erfordern eine

Höherstufung des Amtes des Leiters von Besoldungsgruppe A 16 + Z nach Besoldungsgruppe B 3.

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)

Aufgrund des Ergebnisses der Organisationsuntersuchung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft wird das Amt des Direktors neu bewertet. Aus Gründen der Besitzstandswahrung erhält der derzeitige Planstelleninhaber weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.

– Doppelbuchstabe hh

Aufgrund des Erlasses des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien vom 7. November 2000 (GMBI. 2000 S. 1118) führt das Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte mit Wirkung vom 1. Januar 2001 den Institutsnamen „Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa“ (BKGE).

– Doppelbuchstabe ii

Die auf den 1. Dezember 1991 bezogene Stichtagsregelung für die Leiter der Bildungszentren der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen und Münster ist durch Zeitablauf hinfällig. Durch die Verlagerung von Aufgaben nach Münster ist das Amt für den Leiter des Bildungszentrums in Sigmaringen in der Besoldungsgruppe B 3 entbehrlich geworden; künftig ist nur noch der Leiter des Bildungszentrums Münster in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

– Doppelbuchstabe jj

Folgeänderung zur Flexibilisierung der Ämterstrukturen im Leitungsbereich der Bundesanstalt für Arbeit durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. S. 1971).

– Doppelbuchstabe kk

Redaktionelle Änderung einer Behördenbezeichnung.

– Doppelbuchstabe ll

Übernahme eines Amtes aus der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

– Doppelbuchstabe mm

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

– Doppelbuchstabe nn

Die Organisations- und Strukturveränderungen in der Ministerialverwaltung der Länder führen zu einer Vergrößerung der Leitungsspanne auf Referatsebene und als Folge dessen auch zur Neukonfiguration der nächsthöheren Leitungsebene. Dies macht die weitergehende unterstützende Delegation von Leitungsaufgaben erforderlich. Die Änderung ermöglicht den Ländern die Aufteilung der Stellvertreterfunktion des Abteilungsleiters.

– Doppelbuchstabe oo

Die Fußnote ist durch Zeitablauf entbehrlich.

– Doppelbuchstabe pp

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe nn; entsprechende Regelung für den Stadtstaat Berlin.

– Doppelbuchstabe qq

Trotz der Personalunion in Gestalt des gemeinsamen Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes ist das Bundesausgleichsam eine eigenständige Behörde; das Amt des Vizepräsidenten muss in diesem Fall gesondert ausgebracht werden, da ansonsten die für den Leiter des Amtes mit der Besoldungsgruppe B 8 verbundene Automatik für den Vizepräsidenten einträte (B 4).

– Doppelbuchstaben rr und tt

Folgeänderungen zu Buchstabe n Doppelbuchstaben aa und cc.

– Doppelbuchstabe ss

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

– Doppelbuchstabe uu

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe jj.

– Doppelbuchstabe vv

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe gg (BISp).

– Doppelbuchstabe ww

Siehe Begründung zu Doppelbuchstaben nn und pp.

Buchstabe r – Besoldungsgruppe B 4**– Doppelbuchstabe aa**

Siehe Begründung zu Buchstabe q Doppelbuchstabe gg (BISp).

– Doppelbuchstabe bb

Übernahme eines Amtes aus der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

– Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung entspricht der Einstufungsregelung bei den obersten Landesbehörden der Flächenländer und schließt die Lücke, die sich aus dem Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ in Besoldungsgruppe B 3 ergibt.

– Doppelbuchstabe dd

Das Bundesamt für Zivildienst ist mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgelöst worden, die Amtsbezeichnung kann deshalb gestrichen werden.

– Doppelbuchstabe ee

Siehe Begründung zu Buchstabe q Doppelbuchstabe aa.

– Doppelbuchstabe ff

Anpassung an eine Organisationsänderung. Der Begriff „Hauptabteilung“ ist in der Bremer Senatsverwaltung entfallen.

– Doppelbuchstabe gg

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd.

Buchstabe s – Besoldungsgruppe B 5**– Doppelbuchstabe aa**

Aufnahme einer neuen Amtsbezeichnung in die Bundesbesoldungsordnung.

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ wird mit Wirkung vom 1. September 2001 eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 des Gesetzentwurfes) mit Dienstherrenfähigkeit (§ 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfes) entstehen.

Zweck der Stiftung ist es, jüdisches Leben in Berlin und in Deutschland, die von hier ausgehenden Einflüsse auf das europäische und das außereuropäische Ausland sowie die Wechselbeziehungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Kultur zu erforschen und darzustellen, sowie einen Ort der Begegnung zu schaffen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes). Aus diesem Grund ist der Zusatz „und Professor“ in der Amtsbezeichnung gerechtfertigt.

– Doppelbuchstabe bb

Streichung der Ämter wegen Auflösung der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg. Die Aufgaben gehen auf die neue Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg über.

– Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

– Doppelbuchstabe dd

Anpassung an eine organisatorische Maßnahme, Zusammenlegung zweier Behörden; die Amtsbezeichnung ist schon durch den Bundespräsidenten festgesetzt.

– Doppelbuchstaben ee und ff

Anpassung an eine organisatorische Maßnahme, Umbenennung einer Behörde.

– Doppelbuchstabe gg

Anpassung an Organisationsänderungen. Der Begriff „Hauptabteilung“ ist in der Bremer Senatsverwaltung entfallen; in Hamburg unterstehen inzwischen sämtliche Ämter der Senatsämter und Fachbehörden dem jeweiligen Behördenleiter unmittelbar.

– Doppelbuchstabe hh

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Buchstabe t – Besoldungsgruppe B 6**– Doppelbuchstabe aa**

Neues Amt für den Ersten Direktor der neuen Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg. Nach dem Zusammenschluss der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg wird die neue Landesversicherungsanstalt Ba-

den-Württemberg den Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen an Bedeutung nicht nur voll vergleichbar, sondern auch die größte deutsche Landesversicherungsanstalt sein. Die Einstufung in die Besoldungsgruppe B 6 ist daher gerechtfertigt.

– **Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Anpassung an die aufgrund des Einigungsvertrages geänderte Bezeichnung der Bibliothek.

– **Doppelbuchstabe cc**

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb (OFD) und Buchstabe q Doppelbuchstabe aa (THW).

– **Doppelbuchstabe dd**

Streichung entbehrlicher Amtsbezeichnungen wegen Auflösung der früheren Bundesanstalt für Flugsicherung und Umwandlung der Bundesdruckerei in eine GmbH sowie wegen Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt.

Das Bundesverwaltungsamt hat als zentrale Verwaltungsbehörde des Bundes inzwischen über 100 verschiedene Aufgaben, jetzt auch das neue Dienstleistungszentrum der Bundesverwaltung. Neben den bereits vor drei Jahren in Verwaltungsgemeinschaft übernommenen Aufgaben des Bundesausgleichsamtes (dessen Präsident bereits in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft war) wird das Bundesverwaltungsamt nun auch Teile des in Auflösung befindlichen Bundesamtes für den Zivilschutz übernehmen. Im Vergleich zu anderen Leitern nachgeordneter Dienststellen des Bundesministeriums des Innern und anderer Behördenleiter sind die Ämter des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes/ Bundesausgleichsamtes (in Personalunion) und des Vizepräsidenten nach Besoldungsgruppe B 8 bzw. B 4 höher zu stufen.

– **Doppelbuchstabe ee**

Siehe Begründung zu Buchstabe s Doppelbuchstabe gg (Hamburg).

– **Doppelbuchstaben ff und gg**

Folgeänderungen zu Buchstabe n Doppelbuchstaben aa und cc.

– **Doppelbuchstabe hh**

Übergangsvorschrift; die Ämter der von der Auflösung der beiden Landesversicherungsanstalten betroffenen Geschäftsführer stehen bis zur Versetzung der Beamten in die neue Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg noch zur Verfügung.

– **Doppelbuchstabe ii**

Folgeänderung; siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe u – Besoldungsgruppe B 7

– **Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderungen, Umbenennung einer Abteilung; Anpassung an organisatorische Maßnahmen.

– **Doppelbuchstabe bb**

Siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

– **Doppelbuchstaben cc und dd**

Redaktionelle Änderungen, Umbenennung einer Abteilung; Anpassung an organisatorische Maßnahmen.

– **Doppelbuchstabe ee**

Siehe Begründung zu Buchstabe s Doppelbuchstabe gg (Hamburg).

– **Doppelbuchstabe ff**

Folgeänderung; siehe Begründung zu Buchstabe o Doppelbuchstabe bb.

Buchstabe v – Besoldungsgruppe B 8

Siehe Begründung zu Buchstabe t Doppelbuchstabe dd (BVA).

Buchstabe w – Besoldungsgruppe B 9

– **Doppelbuchstabe aa**

Die Fußnotenregelung ist wegen Ausscheidens des Stelleninhabers entbehrlich.

– **Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderungen zu Buchstabe n Doppelbuchstabe aa.

– **Doppelbuchstabe cc**

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 20 – Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III)

Buchstaben a bis c – Besoldungsgruppen R 4, R 6 und R 8

Angleichung der Besoldung für Präsidenten und Vizepräsidenten an einem Landesarbeitsgericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk an die Besoldung vergleichbarer Funktionsinhaber entsprechend großer anderer zweitinstanzlicher Gerichte.

Zu Nummern 21 und 22 – Anlagen IV und V

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstaben d bis g.

Zu Nummer 23 – Anlagen VIa bis VIh

Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstaben d bis g.

Buchstaben b bis g

Redaktionelle Änderung; die gesetzliche Gleichstellung der entsprechenden Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen C und R dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 24 – Anlage VII

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstaben d bis g.

Zu Nummer 25 – Anlage VIII

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstaben d bis g.

Zu Nummer 26 – Anlage IX**Buchstaben a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstaben d bis g.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstabe c.

Zu den Nummern 27 und 28 – § 19 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 5 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 4, § 48 Abs. 2 Satz 5, § 49 Abs. 3 Satz 2

Redaktionelle Änderung; die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch die sächliche Bezeichnungsform des Bundesministeriums ersetzt.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)**Allgemein**

Vermögenswirksame Leistungen werden in Höhe von 13 Deutschen Mark je Kalendermonat gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten bisher unabhängig vom Umfang der Teilzeittätigkeit 6,50 Deutsche Mark je Kalendermonat. Dabei ist unbeachtlich, in welchem Verhältnis die ermäßigte Arbeitszeit im Einzelfall zur regelmäßigen Arbeitszeit steht. Diese pauschalierende Regelung wurde seinerzeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen und ist reformbedürftig.

Zu Nummer 1 – § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an diesen Personenkreis ist auch im Vergleich mit den Ruhestandsbeamten sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 2 – § 2

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in halber Höhe bei Teilzeittätigkeit, unabhängig vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung, wird zukünftig an den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte angeglichen, in dem die vermögenswirksame Leistung für nicht

vollbeschäftigte Angestellte dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Zu Nummer 3 – § 5

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – BVerfGE 100, 243 ff. –. Die Befugnis der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ergibt sich unmittelbar aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

Artikel 3 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern; 2. BesVNG)**Allgemein**

Die 1975 vorgenommene gesetzliche Festlegung von Rahmen für die besoldungsrechtliche Zuordnung der einzelnen dienstordnungsmäßig angestellten (DO-Angestellten) Geschäftsführer der Unfallversicherungsträger ist nach Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in vielen Fällen nicht mehr sachgerecht. Daher werden die seit 1975 unveränderten Zuordnungsrahmen durch die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Einstufungshöchstgrenzen abgelöst.

Die Besoldungsgruppe B 6 wird als Höchstbesoldung beibehalten; die Anbindung an qualitative und quantitative Bewertungskriterien bewirkt eine angemessene Abstufung unterhalb dieser gesetzlich fixierten Höchstgrenze. Unausgewogenheiten in der besoldungsrechtlichen Bewertung der Geschäftsführerdienstposten werden künftig im Verordnungswege bereinigt. Der Ordnungsgeber wird ermächtigt, über die Vorgabe von Bewertungskriterien und deren Gewichtung eine Regelung zu treffen, die insbesondere bei quantitativer Änderung der Verhältnisse eine automatische Anpassung der Einstufungshöchstgrenzen ermöglicht. Die damit einhergehende Flexibilisierung ist notwendig, um den nach Inkrafttreten des SGB VII eingetretenen Organisationsänderungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung Rechnung tragen zu können und um Anreize für den aus Wirtschaftlichkeitserwägungen zu befürwortenden Zusammenschluss von Versicherungsträgern zu schaffen. Auch qualitativen Änderungen der den Unfallversicherungsträgern obliegenden Aufgaben kann der Ordnungsgeber durch Modifizierung der Bewertungskriterien oder deren Gewichtung adäquat Rechnung tragen.

Das Bundessozialgericht hat auf den dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingewiesen (vgl. Urteil vom 13. Juli 1999 – B 1 A 2/97 R –). Mit der Einführung der Verordnungsermächtigung wird unter Wahrung allgemeiner Bewertungsgrundsätze eine den Gesetzgeber entlastende dauerhafte Lösung erreicht und vermieden, dass organisatorischen Veränderungen jeweils durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden muss.

Zu Nummer 1 – § 1**Buchstaben a bis c**

Für den Bereich der bundesunmittelbaren Körperschaften wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen und an Hand der aufgeführten Bewertungskriterien entsprechende Höchstgrenzen festzusetzen. Die Besoldungsgruppe B 6 darf nicht überschritten werden. Damit sollen Auswirkungen auf die Einstufung der Ämter im Sozialversicherungsbereich (Landesversicherungsanstalten) und andere Ämter in der Bundesbesoldungsordnung B vermieden werden.

Buchstabe d

Die Regelungskompetenz für die Obergrenzen für Beförderungsmänter wird für den Bereich der DO-Angestellten durch Verordnungsmächtigung auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

Zu Nummer 2 – § 2

Die Festsetzung der Einstufungshöchstgrenzen und der Obergrenzen für Beförderungsmänter für die landesunmittelbaren Versicherungsträger wird dem Landesrecht überlassen. Bei der Festsetzung der Einstufungshöchstgrenzen sind die Vorgaben für den Bundesbereich zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 – § 3

Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2.

Artikel 4 (Änderung des Urlaubsgeldgesetzes)

Durch diese Regelung ist die Anrechnung eines anderweitig gezahlten Urlaubsgeldes auf das aus dem Beamtenstatus gezahlte Urlaubsgeld möglich.

Artikel 5 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Allgemein

§ 6 Abs. 1 und 3 des Versorgungsrücklagegesetzes sieht bisher für die Abschlagszahlung an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ als gesetzlichen Stichtag den 15. Juni des laufenden Haushaltsjahres und für die Zuführung den 15. Januar des Folgejahres vor. § 6 Abs. 2 Versorgungsrücklagegesetz bestimmt, dass für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, dem Sondervermögen Beträge auf der Grundlage der fiktiven Bruttobezüge, d. h. der Bezüge, die entstanden wären, wenn der Beamte/die Beamtin aktiven Dienst leisten würde bzw. geleistet hätte, zuzuführen sind.

Die erste Abschlagszahlung am 15. Juni 1999 und die erste Zuführung am 15. Januar 2000 zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ zeigen auf, dass die Stichtagsregelungen sowie die Regelung zur Ermittlung des Zuführungsbetrages für beurlaubte Beamte nicht praktikabel sind bzw. deren derzeitige Umsetzung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Zu Nummer 1 – § 6 Absatz 1

Für den Bundeshaushalt ist die Haushalts- und Vermögensrechnung für das Vorjahr i. d. R. erst am 31. März des Folgejahres abgeschlossen; für den Bereich der Zuführun-

gen von Institutionen mit eigenen Haushalten, die Jahresabschlüsse nach dem HGB zu erstellen haben, sind die Jahresabschlüsse des Vorjahres innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres zu erstellen.

Die Verschiebung des Termins der Zuführung auf den 15. Mai soll gewährleisten, dass diese zukünftig auf der Basis von endgültigen Jahresabschlüssen erfolgen kann und damit spätere Bereinigungen vermieden werden können.

Zu Nummer 2 – § 6 Abs. 2

Die derzeitige gesetzliche Regelung führt dazu, dass die Abschlagszahlungen und die Zuführungsbeträge an das Sondervermögen nur über einzelfallbezogene Berechnungen unter Berücksichtigung sämtlicher persönlicher Merkmale („Anfassen jeder einzelnen Personalakte“) ermittelt werden können.

Vergleichsberechnungen unter Verwendung der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen „Personalkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ zeigen auf, dass eine pauschalierte Berechnungsmethode zu keinen Mindereinnahmen bei den Zuführungen zum Sondervermögen bzw. zu Mehrausgaben bei den zuführungspflichtigen Institutionen führen müssen. Eine pauschalierte Berechnungsmethode ist gegenüber der jetzt praktizierten Verfahrensweise aber mit wesentlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, da die Anzahl der beurlaubten Beamten lediglich mit dem jeweiligen Pauschalbetrag multipliziert werden muss.

Die vorgesehene Stichtagsregelung erleichtert die Ermittlung der Anzahl der beurlaubten Beamten; als maßgeblicher Stichtag wird der 15. Mai des Jahres bestimmt, für das die Zuführung geleistet wird.

Das Bundesministerium des Innern wird deshalb ermächtigt, eine pauschalierte Berechnung der Abschlags- bzw. Zuführungsbeträge festzusetzen.

Zu Nummer 3 – § 6 Abs. 3

Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung aufgrund Nummer 1.

Buchstabe b

Durch die mögliche Aufteilung der Abschlagszahlung soll die marktgerechte Anlage der zuzuführenden Mittel, deren jährliches Volumen in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird, erleichtert werden. Die auf einen Zeitpunkt konzentrierte Anlage derartiger Geldvolumina kann zu Rentabilitätsnachteilen führen. Zusätzlich ist eine negative Beeinflussung des Wertpapiermarktes durch die in den Ländern ebenfalls zum 15. Juni vorgesehene Abschlagszahlung zu befürchten.

Die Aufteilung auf drei Teilbeträge lässt zudem eine flexiblere Handhabung der Abschlagszahlung zu; der „Basiseffekt“ der Vorjahre kann z. B. als Abschlag bereits am 15. Februar, der sich aufgrund der Besoldungs- und Versorgungsanpassung des laufenden Haushaltsjahres ergebende Abschlagsbetrag kann dann zum 15. Juni und/oder 15. September überwiesen werden.

Ein Zinsverlust für die Versorgungsrücklage entsteht nicht.

Artikel 6 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Die Vollstreckungsvergütung ist nur ruhegehaltfähig, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles bezogen wurde. Gerichtsvollzieher in Altersteilzeit mit durchgängig hälftiger Beschäftigung können diese Voraussetzung erfüllen, nicht jedoch Beamte in Altersteilzeit im sog. Blockmodell. Durch die Rechtsänderung wird eine Gleichbehandlung aller Altersteilzeitbeschäftigten erreicht.

Artikel 7 (Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags wird auf die zuständige oberste Dienstbehörde wegen der größeren Sachnähe übertragen.

Die Festsetzung bedarf der vorherigen Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 40 Bundeshaushaltsordnung, sofern dies zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in zukünftigen Haushaltsjahren führen kann.

Artikel 8 (Aufhebung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung)**Zu § 1 – Aufhebung**

Wegen der Neufassung des § 63 BBesG ist die hierzu erlassene Rechtsverordnung des Bundes aufzuheben; sie würde sonst – unabhängig vom Wegfall der Ermächtigungsnorm – weitergelten.

Zu § 2 – Übergangsvorschrift

Anwärtern, die aufgrund der bisherigen Rechtslage Anwärtersonderzuschläge erhalten, sollen diese nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zunächst in gleichem Umfang weitergewährt werden können.

Artikel 9 (Änderung der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung)**Zu Nummer 1 – § 2 Abs. 1 Satz 1**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 – § 3 Abs. 4 Satz 1

An der Angleichung der Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen für Beamte, Richter und Soldaten an die Regelungen des Tarifvertrages, in dem die vermögenswirksamen Leistungen für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, sollen auch die Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in den neuen Bundesländern teilhaben.

Zu Nummer 3 – Anlage 2

Übernahme der Ämter in das Bundesbesoldungsgesetz (vgl. Nummer 19 Buchstabe q Doppelbuchstaben bb und ll sowie Nummer 19 Buchstabe r Doppelbuchstabe bb).

Artikel 10 (Aufhebung der Sonderzuschlagsverordnung)**Zu § 1 – Aufhebung**

Wegen der Neufassung des § 72 BBesG ist die hierzu erlassene Rechtsverordnung des Bundes aufzuheben; sie würde sonst – unabhängig vom Wegfall der Ermächtigungsnorm – weitergelten.

Zu § 2 – Übergangsvorschrift

Beamte und Soldaten, die aufgrund der bisherigen Rechtslage Sonderzuschläge erhalten haben, sollen diese nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zunächst in gleichem Umfang weitergewährt werden können.

Artikel 11 (Übergangsvorschriften)**Zu § 1 – (Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters)**

Verbesserungen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters, die sich aufgrund der Anrechnung von Pflegezeiten für nahe Angehörige und der Gleichstellung von Zeiten bei Einrichtungen der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergeben, sind auf Antrag zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Dienststelle hat rückwirkende Kraft nur bis zum ersten Tag des Antragsmonats. Besoldungsansprüche entstehen somit in erster Linie mit Wirkung für die Zukunft.

Zu § 2 – (Übergangsvorschriften bei Zulagenänderung aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998)

Nach der bisherigen Rechtslage wurden Ausgleichszulagen nur bei Besoldungsempfängern abgebaut, nicht jedoch bei Versorgungsempfängern. Die Rechtsänderung stellt sicher, dass künftig im Sinne eines Gleichklanges zwischen Besoldungs- und Versorgungsrecht auch bei Versorgungsempfängern eine Aufzehrung erfolgt.

Zu § 3 – (Übergangsvorschriften für dienstordnungsmäßig Angestellte)

Durch die Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass die bisherigen Bestimmungen des Artikels VIII des 2. BesVNG längstens bis zum 31. Dezember 2004 fortgelten, solange der Bund oder ein Land von der Ermächtigung zur Neuregelung keinen Gebrauch gemacht hat. Sie enthalten außerdem eine Besitzstandsregelung für Dienstposteninhaber, für deren Dienstposten die Neuregelungen niedrigere Einstufungen vorsehen.

Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die auf den Artikeln 6, 7 und 9 beruhenden Änderungen der Verordnungen haben Gesetzesrang. Die „Entsteuerungsklausel“ regelt, dass der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen zukünftig aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen ändern kann.

Artikel 13 (Neufassungen)

Die Vorschrift enthält die Bekanntmachungserlaubnisse für das Bundesbesoldungsgesetz und der anderen in den Artikeln 2 bis 5 geänderten Gesetze.

Artikel 14 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2– **Abweichendes Inkrafttreten Artikel 1 Nr. 17**
Buchstabe a

Klarstellung, dass die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage seit dem Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes am 1. Januar 1999 besteht.

– **Abweichendes Inkrafttreten Artikel 1 Nr. 19**
Buchstabe c und Nr. 26 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1999 geänderten Anspruchsvoraussetzungen des § 17 BBesG erfordern eine unmittelbare Umwandlung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Zu den Absätzen 3 und 4– **Abweichendes Inkrafttreten Artikel 1 Nr. 19**
Buchstaben d bis g und k bis m, Nr. 21 bis 23
Buchstabe a, Nr. 24 bis 26 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa

Die Vorschriften regeln das abweichende Inkrafttreten der Besoldungsverbesserungen aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 14. Juni 2000 zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften.

Zu Absatz 4– **Abweichendes Inkrafttreten Artikel 1 Nr. 19**
Buchstaben i und j

Die Vorschrift regelt das abweichende Inkrafttreten der Besoldungsverbesserungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 14. Juni 2000 stehen.

Zu Absatz 5– **Abweichendes Inkrafttreten Artikel 6**

Die Gleichstellungsregelung in Artikel 6 soll auch den Gerichtsvollziehern zugute kommen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand treten. Hiefür genügt eine Rückwirkung zum 1. September 1998.

III. Kosten**1. Kosten für die öffentlichen Haushalte:**

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Die zu erwartenden Mehrkosten (Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand) für Bund, Länder und Gemeinden betragen, soweit Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte möglich (durch Berechnung oder Schätzung) sind:

im Jahr	Bund (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Länder (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Gemeinden und Sonstige (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>
2001	54 <i>ca. 27,6</i>	– –	– –
2002 und Folgejahre	184,5* <i>ca. 94,3*</i>	5 <i>ca. 2,6</i>	0,2 <i>ca. 0,1</i>

Im Einzelnen:

Artikel	Nummer und Buchstabe	Bund (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Länder (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Gemeinden und Sonstige (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>
1	6, 7, 17	Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht möglich.		
	19b und c	Kostenneutral		
	19d bis m	ca. 184 <i>ca. 94,1</i>	– –	– –
	Davon:			
	19d bis g	ca. 76 <i>ca. 38,9</i>		
	19i und j	Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind nicht möglich		
	19k	max. ca. 80 <i>max. ca. 40,9</i>		
19l	ca. 25 <i>ca. 12,8</i>			
19m	max. ca. 3 <i>max. ca. 1,5</i>			
19p bis w	ca. 0,25* <i>ca. 0,13</i>	– –	– –	

Artikel	Nummer und Buchstabe	Bund (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Länder (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>	Gemeinden und Sonstige (in Mio. DM) <i>[in Mio. Euro]</i>
1	20	–	Aussagen zu den zukünftigen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (außer Baden-Württemberg: ca. 0,027 [ca. 0,01 Mio. Euro]) sind nicht möglich.	–
2 und 9	2	ca. 0,1 <i>ca. 0,05</i>	ca. 4,7 <i>ca. 2,4</i>	ca. 0,2 <i>ca. 0,1</i>
3		Grundsätzlich kostenneutral; die Mehrausgaben hängen im Wesentlichen von der Regelung der Einstufungshöchstgrenzen und Obergrenzen für Beförderungen sowie der tatsächlichen Einstufung bzw. Vornahme von Beförderungen ab.		
5		Kostenneutral; Verwaltungsaufwand wird vermindert.	– –	– –
6		Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht möglich.		
11	§ 1	Ggf. Mehrausgaben; sie hängen im Wesentlichen vom Umfang der Anträge ab. Schätzungen hierzu sind nicht möglich.		
Im Übrigen		Die übrigen Regelungen sind mit keinerlei zusätzlichen Kosten (Haushaltsausgaben und Vollzugaufwand) verbunden.		

* Aussagen zu den Kostenkompensationen/Einsparungen:

Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben p bis w:

Die Veränderungen in den Leitungsfunktionen des Geschäftsbereichs des BMI sind insgesamt kurzfristig kostenneutral und führen mittelfristig zu einer Entlastung des Bundeshaushalts von ca. 350 TDM pro Jahr.

Es entfallen voraussichtlich bis zum Jahre 2002 die Leitungsfunktionen beim Oberbundesanwalt (teilweise) und beim Bundesdisziplinaranwalt sowie beim Bundesverwaltungsamt die Funktion des Beauftragten für den Zivilschutz. Zudem wird die Leitung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft von Besoldungsgruppe B 4 nach B 3 abgesenkt. Eine Kompensation der Mehrkosten für die Höherstufung des Amtes des Direktors der Grenzschutzdirektion ist bereits durch die zum 1. Januar 1998 in Kraft gesetzte BGS-Neuorganisation erfolgt.

Durch die Höherstufung des Direktors der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung entstehen keine Mehrkosten, da die Besoldungsdifferenz (Besoldungsgruppe B 2 zu B 3 ca. 8,1 TDM pro Jahr) im Rahmen der Budgetierung kompensiert werden wird.

Die Aufnahme der Amtsbezeichnung Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin ist mit keinen Mehrkosten verbunden; die zurzeit für den Direktor im Stellenplan der Stiftung vorgesehene Stelle AT (B 5) soll in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 umgewandelt werden.

2. Sonstige Kosten:

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

IV. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB):

Der DGB begrüßt, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Regelungsdichten abgebaut, überflüssige Normen abgeschafft und Verwaltungsvereinfachungen durchgeführt werden sollen. Er hält allerdings den Entwurf für unzureichend hinsichtlich der Realisierung einer anforderungs- und funktionsgerechten Besoldung.

Der DGB fordert insbesondere, die Suspendierung der Bestimmung des § 23 Abs. 2 BBesG für Beamtinnen und Be-

amte des gehobenen nichttechnischen Dienstes aufzuheben, den Erlass einer Rechtsverordnung für einen Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit sowie die Anhebung der möglichen Stellenzulage nach Anlage IX auf bis zu 500 DM, damit vor allem in der Lehrerausbildung eine sachgerechte Zulagenregelung möglich wird. Der DGB fordert weiterhin, alle Eingangssämter von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 anzuheben, da die Anforderungen im mittleren nichttechnischen Dienst in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen seien. Darüber hinaus fordert der DGB, die Einführung eines echten Beförderungsamtes für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen. Hinsichtlich der Versorgungsrücklage fordert der DGB, dass alle durch das Beamtenversorgungsgesetz 1991 eingesparten Versorgungsaufwendungen zweckentsprechend der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Die Abschmelzung eines in die Versorgungsberechnung eingegangenen Ausgleichsbetrags sowie die Änderung des § 55 Abs. 5 BBesG werden vom DGB abgelehnt.

Die Neuregelung des erhöhten Auslandszuschlags wird abgelehnt, da eine Vielzahl von Beschäftigten u. a. bei der

ständigen Vertretung der Europäischen Union in Brüssel aber auch beim BKA und Bundesgrenzschutz, die als Personenschützer oder zu Sicherungsaufgaben in Auslandsvertretungen abgeordnet sind, den erhöhten Auslandszuschlag nicht mehr erhalten können.

Demgegenüber begrüßt der DGB unter anderem die Neuregelungen zum Besoldungsdienstalter, zu den Anwärtersonderzuschlägen, hält hier aber seine Forderung aufrecht, die Kürzung der Anwärterbezüge wieder zurück zu nehmen. Mit der Neuabgrenzung der Polizeizulage in der Vorbemerkung Nummer 9 ist der DGB ebenfalls einverstanden, fordert aber gleichzeitig eine Neuregelung des Berechtigtenkreises bei der Feuerwehrzulage. Schließlich fordert der DGB, Feuerwehrbeamte beim Einsatz in mobilen und stationären Druckkammern sowie technische Beamte der Bergverwaltung, die bei Grubenwehrübungen zum Gebrauch von Sauerstoff-/Kreislaufgeräten verpflichtet sind (Vergleichbarkeit mit dem Einsatz in Unterdruckkammern bzw. im Tauchsatz) endlich in § 16a der EZuV (Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst), aufzunehmen.

Deutscher Beamtenbund (DBB):

Der DBB begrüßt, dass durch den Entwurf auf die Fortentwicklung des Rechts, auf organisatorische Umstrukturierungen sowie auf die neuere Rechtsprechung reagiert wurde und gebotene Klarstellungen vorgenommen werden. Er hält aber einige initiierte Vorhaben noch für ergänzungsbedürftig.

Der DBB lehnt die Neuregelung der Anwärtersonderzuschläge insbesondere aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Vergabe und der Höchstgrenze von 70 v. H. des Anfangsgrundgehalts ab. Aus ähnlichen Gründen wird auch die Neuregelung der Sonderzuschläge abgelehnt, auch hier hält der DBB eine bundeseinheitliche Regelung für erforderlich und die Beträge für zu gering. Die Konkurrenzregelung beim Urlaubsgeld wird ebenfalls abgelehnt. Schließlich widerspricht der DBB der Vorschrift, wonach Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 BBesG jetzt auch bei Versorgungsempfängern aus Gründen des Gleichklangs mit den Besoldungsempfängern abgebaut werden sollen. Diese Begründung vermag seiner Ansicht nach so lange nicht zu überzeugen, wie Versorgungsempfänger an negativen Maßnahmen zwar stets beteiligt, ihnen aber positive Regelungen, z. B. die Beteiligung an Einmalzahlungen im Rahmen der Einkommensrunde 2000, verwehrt werden.

Die Neuregelungen im Bereich der dienstordnungsmäßig Angestellten (DO-Angestellte) hält der DBB nicht für ausreichend und regt Änderungen an. Darüber hinaus fordert er für DO-Angestellte, die bei Versicherungsträgern beschäftigt sind, die zu anderen privatrechtlichen Unternehmen in Konkurrenz stehen, die Möglichkeit über die beamtenrechtlichen Regelungen hinaus weitere geldwerte Leistungen zahlen zu können.

Der DBB begrüßt insbesondere, die Vorhaben zur Umsetzung eines Beschlusses des Bundeskabinetts vom 14. Juni 2000 zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften, die Neuregelungen zum BDA, Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags an alle Beamte unter gleichen Voraussetzungen, Ausdehnung des Empfängerkreises für die Zulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B auf Beamte der Prüfgruppen zur Bekämp-

fung der illegalen Beschäftigung Zoll; er fordert aber darüber hinaus auch die Einbeziehung der Beschäftigten der Mobilien Kontrollgruppen und lehnt die Herausnahme verschiedener Personengruppen aus dem Berechtigtenkreis für diese Zulage ab. Darüber hinaus fehlen dem DBB Regelungen über verbesserte Obergrenzen bzw. über den Wegfall von Obergrenzen im Kommunalbereich. Der DBB hält die Neuregelung bei deren Gewährung vermögenswirksamer Leistungen bei Teilzeitbeschäftigung für nicht ausreichend, sondern hält es für erforderlich, die Leistungen zusätzlich an die allgemeine Entwicklung anzupassen.

Deutscher Richterbund (DRiB):

Der DRiB fordert, Direktoren von Amtsgerichten mit mehr als 20 Richterplanstellen zukünftig in der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen, da die stetige Aufgabenverlagerung auf die Amtsgerichtsdirektoren als Leiter der Gerichte/Behörden (Selbstverwaltung, Haushaltsrecht, Budgetierung) eine deutliche Mehrbelastung, erhöhte Anforderungen an die Qualifikation und erheblich gesteigerte Verantwortung mit sich bringt. Angesichts dessen, dass die Leiter solcher größerer Gerichte mit 20 oder mehr Richterplanstellen regelmäßig die Dienstaufsicht über eine große Zahl an nachgeordneten Personal ausüben, erscheint die in der Praxis in aller Regel bestehende Einstufung der Amtsgerichtsdirektoren größerer Amtsgerichte in R 2 mit Zulage als nicht angemessen. Der DRiB hält eine Änderung daher für geboten, ohne dass die Stellen der Direktoren mit unter 40 Richterplanstellen durch die Übertragung der Dienstaufsicht über die Richter zwingend zu Präsidentenstellen umgewandelt werden müssen.

Deutscher Bundeswehrverband (DBwV):

Der DBwV begrüßt den Entwurf des 6. Besoldungsänderungsgesetzes, mit dem im Kern die Regelungen zur Steigerung der Attraktivität der Streitkräfte umgesetzt werden sollen, hält aber im Einzelnen noch Nachbesserungen für erforderlich.

Der DBwV begrüßt insbesondere den Wegfall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hält die vorgegebene Besoldungsstruktur der Mannschaftslaufbahn aber dennoch für unzureichend, da sie für sechs Dienstgrade drei Besoldungsgruppen vorsieht. Nach Ansicht des DBwV kann mit dieser Regelung die Wettbewerbsfähigkeit der Streitkräfte im Vergleich mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht erreicht werden. Zudem ergibt sich bei der Beförderung von Hauptgefreiten zum Stabsgefreiten ein realer Einkommensverlust, der durch die Erhöhung des Sachbezuges Unterkunft und dessen Versteuerung begründet ist.

Die Öffnung der Besoldungsgruppe A 7 für den Dienstgrad Stabsunteroffizier, die Anhebung des A 9-Planstellenanteils für Spitzendienstgrade der Unteroffiziere sowie die Anhebung des A 13g-Planstellenanteils für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante werden vom DBwV ebenfalls begrüßt. Mittelfristig bedarf es aber nach Auffassung des DBwV bei A 9 einer Erhöhung des Planstellenanteils auf 50 %, um ca. 4 000 Planstellen nach A 9/A 9 mA anzuheben sowie bei A 13g einer Erhöhung des Planstellenanteils auf 6 %.

Die beabsichtigte Neufassung des § 55 Abs. 5 BBesG mit Rückwirkung zum 1. Januar 1991 findet die Zustimmung des DBwV. Die weitere Neufassung des § 55 Abs. 5 BBesG

wird durch den DBwV ausdrücklich abgelehnt. Die hierdurch geplante Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags nur noch an die „klassischen“ Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, die sich für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten haben, hält der DBwV für äußerst problematisch, da im Ergebnis der Soldat und Beamte anderer Bundesressorts gegenüber dem „echten“ Angehörigen des Auswärtigen Amtes schlechter bezahlt würde.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB):

Der CGB begrüßt insgesamt, das der Entwurf redaktionelle Klarstellungen und gesetzliche Vereinfachungen enthält. Für die Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten und deren Stellvertreter hält er eine Vereinheitlichung der Bezahlung für erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 7 wie folgt zu fassen:

„§ 7
Kaufkraftausgleich

(1) Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnort im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge am Sitz der Bundesregierung, ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft des Euro durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode aufgrund eines reinen Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten in dem fremden Währungsgebiet höher oder niedriger sind als im Währungsgebiet des Euro (Teuerungsziffer).

(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Teuerungsziffer festgesetzt. Bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind die sich ergebenden Teuerungsziffern jeweils auf einen durch 5 teilbaren Vomhundertsatz kaufmännisch zu runden.“

Begründung

Allgemein

Eine Änderung des § 7 ist notwendig, weil mit der letzten Stufe der Einführung des Euro in den Staaten der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 2002 die Währungseinheit „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt wird. Die Bezugswährung für einen Kaufkraftausgleich wird dann der Euro sein.

Die geltende Fassung des § 7 macht einen Kaufkraftausgleich davon abhängig, dass der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz „in einem fremden Währungsgebiet“ hat und über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen muss.

Bei Beibehaltung dieser Prämisse würde ab dem 1. Januar 2002 bei einer dienstlichen Verwendung in Staaten, die den Euro eingeführt haben (so genannte Euro-Zone, z. B. in Brüssel), ein Kaufkraftausgleich in Form von Zuschlägen oder Abschlägen nicht mehr vorzunehmen sein.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll künftig nicht mehr auf die Verwendung „in einem fremden Währungsgebiet“, sondern auf den dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz „im Ausland (ausländischer Dienstort)“ abgestellt werden. Danach wären auch innerhalb der

„Euro-Zone“ weiterhin Kaufkraftausgleiche vorzunehmen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind Kaufkraftausgleiche innerhalb des einheitlichen Währungsgebietes auszuschließen. Hierdurch könnten Forderungen Auftrieb bekommen, unterschiedlichen Teuerungsziffern auch im Inland, z. B. durch die (Wieder-)Einführung von Ortsklassen, bei der Besoldung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1

Durch das Abstellen auf den Unterschied zwischen der „Kaufkraft der fremden Währung“ und „der Kaufkraft des Euro“ werden Kaufkraftausgleiche innerhalb der Euro-Zone ausgeschlossen.

Im Übrigen hat die Änderung klarstellende Bedeutung. Sie macht insbesondere deutlich, dass es auf den Unterschied zwischen der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung und am ausländischen Dienstort ankommt und nicht auf einen abstrakten Unterschied zwischen der Kaufkraft zweier Währungen.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe, für Zwecke der Auslandsbesoldung Teuerungsziffern zu ermitteln, soll dem Statistischen Bundesamt unmittelbar durch das Bundesbesoldungsgesetz zugewiesen werden. Das Verfahren im Einzelnen soll – wie bisher – durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Einer besonderen Ermächtigung im Gesetz bedarf es hierzu nicht; diese ergibt sich unmittelbar aus Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz.

Zu Absatz 3

Wie bisher wird der Kaufkraftausgleich in „Fünfschritten“ festgesetzt. Die Rundungsvorschrift stellt sicher, dass ein Kaufkraftausgleich von +5 erst bei einer Teuerungsziffer von +3 festzusetzen ist und nicht schon bei einer Teuerungsziffer von +1.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4a – neu – (§ 12 Abs. 3 und 4 – neu – BBesG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann.

Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Beamten, Richters oder Soldaten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.““

Begründung

Die Regelungen passen die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an, vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI. Die Vorschriften sollen den Rückforderungsanspruch des Dienstherrn sicherstellen, wenn Geldleistungen in Unkenntnis des Todes des Berechtigten auf dessen Konto überwiesen und daher zu Unrecht geleistet worden sind. Dadurch wird bisher anfallender Verwaltungsaufwand zur Sicherstellung der Rückforderungsmöglichkeit minimiert bzw. gänzlich vermieden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 BBesG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich im Übrigen die Ausgleichszulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufzehrt.“

- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 2 und 3.

- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Wegfall einer Stellenzulage wird vorbehaltlich der Sätze 4 bis 6 nur dann ausgeglichen, wenn der Beamte bis zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Verwendungswechsel mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist.“

- d) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie

1. aus dienstlichen Gründen eintritt und die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder
2. bei einem längeren Zeitraum aus zwingenden dienstlichen Gründen oder öffentlichen Belangen geboten war.

Im Falle des Satzes 4 wird der Lauf des Fünfjahreszeitraums nicht unterbrochen, sondern nur gehemmt; er setzt sich nach Beendigung der Unterbrechung fort. Eine Anrechnung des Zeitraums der Unterbrechung scheidet grundsätzlich aus.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 BBesG bedeutet, dass auch die Ausgleichszulage nach Absatz 2 bei jeder Änderung der Dienstbezüge durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen Dienstbezüge und der alten (vor der dienstrechtlichen Maßnahme erhaltenen) Dienstbezüge neu ermittelt werden muss.

Dadurch wird erreicht, dass z. B. bei Beförderungen die Aufzehrung von Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 BBesG einheitlich – voll – erfolgt. Die bisherige Privilegierung des Absatzes 2 (Aufzehrung bei Beförderung nur zur Hälfte der Erhöhung), die sachlich nicht zu rechtfertigen ist, wird damit aufgegeben.

Die Gegenüberstellung von „alt“ und „neu“ gilt zunächst auch bei den nach dem neuen Satz 1 ansonsten (nur) zur Hälfte aufzehrbaren Ausgleichszulagen, die für weggefallene oder verminderte Stellenzulagen oder für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt werden. Diese Ausgleichszulagen werden sodann – d. h. nach Gegenüberstellung – ggf. noch um die Hälfte des Erhöhungsbetrages aufgezehrt, soweit der Erhöhungsbetrag nicht schon durch die Gegenüberstellung „verbraucht“ ist. Insoweit soll es bei der Aufzehrung von § 13 Abs. 1 und 2 BBesG künftig keine Unterschiede mehr geben.

Das mit der Neuregelung verfolgte Ziel muss klarer herausgestellt werden. Der bisherige Wortlaut im Gesetzentwurf der Bundesregierung vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG (Stellenzulagen und Zuschüsse für Professoren an Hochschulen) auch bei Beförderung nur um den hälftigen Erhöhungsbetrag aufzuzehren ist. Das wäre keine Änderung, sondern die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu den Buchstaben c und d

Die Rechtsauslegung des bisherigen § 13 Abs. 2 Satz 6 BBesG, wonach eine Stellenzulage nur dann ausgleichsfähig ist, wenn der Beamte vor dem Verwendungswechsel mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet war, ist in der Rechtsprechung auf Kritik – weil nicht in Einklang mit dem Gesetzeswortlaut stehend – gestoßen.

Die Länder haben sich deshalb im Arbeitskreis für Besoldungsfragen dafür ausgesprochen, das Erfordernis des grundsätzlich ununterbrochenen fünfjährigen Bezugs einer Stellenzulage in das Gesetz aufzunehmen.

Aus der Anwendungspraxis hat sich allerdings auch die Notwendigkeit ergeben, von dem grundsätzlichen Erfordernis bestimmte Ausnahmen zuzulassen.

Eine Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums soll danach unschädlich sein, wenn sie auf dienstlichen Gründen beruht und drei Monate nicht überschreitet. Dieser Zeitraum hat sein Vorbild in § 42 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG.

Eine Unterbrechung des fünfjährigen Bezugs einer Stellenzulage soll bei einem drei Monate überschreitenden Zeitraum nur dann unschädlich sein, wenn zwingende dienstliche Gründe oder zwingende öffentliche Belange der Anlass für die Unterbrechung waren. Damit wird gewährleistet, dass bei im überragenden Interesse des Dienstherrn liegenden Verwendungswechseln, die notwendigerweise länger als drei Monate andauern können, auch noch ein Ausgleich für den vom Beamten nicht zu vertretenden Wegfall einer Stellenzulage zulässig ist. Das Tatbestandsmerkmal der „zwingenden“ dienstlichen Gründe begrenzt den Anwendungsbereich von vorne herein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 63 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ist hinsichtlich der Zuständigkeit unklar, weil in sich widersprüchlich. Der Begriff „Besoldungsrecht“ ist dahingehend auszulegen, dass eine für das Rechtsgebiet konzeptionell verantwortliche Behörde zuständig sein soll (also ein Ministerium/Senator). Eine „oberste Dienstbehörde“ ist hingegen eine mit Vollzugs-/Planungsaufgaben befassende Behörde (also auch oberste Landesbehörden ohne Verantwortlichkeit für das Dienst-/Besoldungsrecht, Bürgermeister, Landräte etc.).

Die Festlegung, dass eine zentrale Stelle die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln hat, ist sinnvoll, da sie sicherstellt, dass auch ressort- und dienstherrenübergreifende Gesichtspunkte berücksichtigt werden, anders als z. B. bei Entscheidungen zu § 72 BBesG, der eine zentrale Zuständigkeit nicht vorsieht, da Entscheidungen nur in Bezug auf einen „konkreten Dienstposten“ zu treffen sind.

Die Zuständigkeit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zuzuweisen, erscheint unter Berücksichtigung vorstehender Aspekte sinnvoll und entspricht im Übrigen der Regelung in § 58 BBesG, die durch den Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b bestätigt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 63 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie dürfen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; für Anwärter des höheren Auswärtigen Dienstes dürfen sie höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.“

Begründung

Die Festlegung einer verbindlichen Obergrenze für Anwärtersonderzuschläge von 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages ist zur Kostenbegrenzung erforderlich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sollregelung reicht hierfür nicht aus, zumal verschiedene Dienstherrn bei der Personalgewinnung zueinander in Wettbewerb stehen können. Die Ausnahme zugunsten des höheren Auswärtigen Dienstes berücksichtigt die Tatsache, dass dort in Teilbereichen bereits nach bisher geltendem Recht die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen in dieser Höhe zulässig war.

6. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 72 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „, wenn nichts anderes bestimmt ist,“ zu streichen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf soll die Neufassung Bund und Ländern ermöglichen, das Instrument der Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit flexibel handhaben zu können, ohne dass zunächst eine evtl. erforderliche Verordnungsänderung erfolgen muss. Dafür soll die Verordnungsermächtigung gestrichen und der wesentliche Text der bisherigen Verordnung unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden.

Die vorgesehene Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass das in der Verordnung noch ausdrücklich genannte Ziel der Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wird darin gesehen, dass die Neufassung den bisher obligatorisch geregelten Abbau des Sonderzuschlags zugunsten eines nicht näher definierten Bestimmungsrechts der nach den Organisationsvorschriften in Bund und Ländern jeweils zuständigen Stelle aufgibt. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, dass der Sonderzuschlag zu einem mehr oder minder dauerhaften Besoldungsbestandteil wird. Das ist aus besoldungspolitischen Gründen abzulehnen.

Mit der vorgesehenen Öffnungsklausel „soweit nichts anderes bestimmt ist“ könnte insbesondere innerhalb eines Landes bei den mit eigener Dienstherrnenfähigkeit ausgestatteten Kommunen ein Besoldungswettlauf eintreten, da diese dann auch über die Rückzahlungsmodalitäten entscheiden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 6 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 72 Abs. 2 Satz 6 die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Nach Artikel 8 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. S. 2026) wurde der bisherige Wortlaut des § 6 BBesG zu Absatz 1 a. a. O. und mit dem neu angefügten Absatz 2 a. a. O. die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Altersteilzeitzuschlagsverordnung geschaffen.

Da Sonderzuschläge nicht in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen werden, ist § 72 Abs. 2 Satz 6 BBesG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 15 des Entwurfs entsprechend anzupassen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 4 – neu – BBesG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 72 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft jeweils die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gemeinsame Belange aller Dienstherren sind dabei angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf geäußerte Ansicht, eine Bestimmung der für die Gewährung eines Sonderzuschlags zuständigen Stelle durch Bundesgesetz sei nicht erforderlich, vielmehr könne dies den in Bund und Ländern geltenden Organisationsvorschriften überlassen bleiben, überzeugt nicht, da sie letztlich jede Zuständigkeitsregelung des BBesG „überflüssig“ machen würde.

Um angesichts der unverändert schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte und der deshalb gebotenen Personalabbaubemühungen sowie der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Öffentlichkeitswirkung derartiger „Anwerbe- und Bleibepremien“ und der großen Zahl der möglichen Entscheidungsträger zumindest innerhalb des Landes eine an den Belangen aller Dienstherren sowie der allgemeinen Arbeitsmarktlage und Bewerbersituation ausgerichtete einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen zu können, ist eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung erforderlich, die ausdrücklich den Vorbehalt des Einvernehmens des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums beinhaltet.

Die vorgeschlagene Regelung trägt zum einen den Interessen des Bundes und derjenigen Länder Rechnung, die eine möglichst weitgehende Flexibilität durch Delegation der Zuständigkeit wünschen, da der Vorbehalt des Einvernehmens in deren Bereich durch generelle Erteilung desselben faktisch außer Kraft gesetzt werden kann. Zum anderen berücksichtigt der Vorbehalt des Einvernehmens auch die Interessen der Länder, die zumindest innerhalb des Landes eine einheitliche Handhabung des Instruments der Sonderzuschläge gewährleisten möchten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBesG)

Artikel 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit ist z. B. in Hessen im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170) eingeführt worden. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des BRRG – Bundesratsdrucksache 291/01 (Beschluss) – ist darüber hinaus eine Rahmenrechtsänderung initiiert worden, die darauf abzielt, zum einen die Altersgrenze bei begrenzter Dienstfähigkeit ersatzlos zu streichen, zum anderen, den Landesgesetzgebern auch eine Regelung der Reaktivierung in den Fällen zu ermöglichen, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte wieder begrenzt dienstfähig sind.

Die Bundesregierung hat von ihrer Ermächtigung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei begrenzter Dienstfähigkeit die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen zu regeln (§ 72a Abs. 2 BBesG), keinen Gebrauch gemacht. Es fehlt damit in einer Vielzahl der Fälle an dem bereits vom Bundesgesetzgeber bei der besoldungsrechtlichen Konstruktion der Teildienstfähigkeit vorgesehenen Anreiz für die Betroffenen, weiter im Dienst zu bleiben. Vor allem für Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit von weniger als 75 %, die noch nicht den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, ist ohne einen Zuschlag die begrenzte Dienstfähigkeit nicht attraktiv. Dies gilt in besonderem Maße für bereits in den Ruhestand versetzte Beamte, wenn entsprechend dem o. g. Gesetzesantrag die Möglichkeit zur Reaktivierung auch begrenzt dienstfähig geschaffen wird. Diese Gruppe wird in der Regel schlechter gestellt werden als beim Verbleib im Ruhestand, weil ihr im Gegensatz zu Versorgungsempfängern kein steuerrechtlicher Versorgungsfreibetrag zusteht.

Bei dieser Situation ist es im Interesse der Länder, die dem ganz erheblichen Anstieg vorzeitiger Ruhestandsversetzungen mit der Teildienstfähigkeit effektiv begegnen wollen, erforderlich, selbst die Höhe eines entsprechenden Zuschlags durch Rechtsverordnung bestimmen zu können. Die Einheitlichkeit der Besoldung wird durch diese Kompetenzverlagerung nicht gefährdet, weil bei dem betroffenen Personenkreis naturgemäß von einer Konkurrenz der Dienstherren untereinander nicht ausgegangen werden kann.

Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c und 26 Buchstabe a**Doppelbuchstabe bb**

(Anlage 1 Vbm. 13d zu den BBesO A und B sowie Anlage IX)

In Artikel 1 sind Nummer 19 Buchstabe c und Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Stellenzulagen dürfen sich nicht aus dem Ersatz von „allgemein“ entstehenden Aufwendungen begründen, sondern setzen eine herausgehobene Funktion voraus (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BBesG). Sie setzen eine solche herausgehobene Stellung des Amtes bereits voraus und dürfen sie – anders als die Begründung zum Gesetzentwurf andeutet – nicht erst schaffen. Es ist in Zeiten des allgemeinen Abbaus von Zulagen nicht opportun, Aufwandsentschädigungen, die durch das Bundesverfassungsgericht als unzulässig beanstandet worden sind, durch eine (dann wohl ebenfalls unzulässige) Stellenzulage zu ersetzen. Der Abbau in den Ländern wird wegen der zu erwartenden Bezugsfallwirkung erschwert, wenn der Bund auf seiner Ebene Aufwandsentschädigungen in bundesrechtliche Stellenzulagen (§ 51 BBesG) umwandelt und so (in verändertem Gewand) beibehält, während für die Länder ein derartiges Verfahren – da nur bundesrechtlich möglich – kaum realisierbar ist. Es ist im übrigen unter dem Aspekt der Rechtsumgehung auch nicht sinnvoll.

11. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe q Doppelbuchstabe II und Buchstabe r Doppelbuchstabe bb

(Anlage I Besoldungsgruppe B 3, B 4 BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme einer Regelung zu prüfen, die eine um eine Besoldungsgruppe höhere und damit sachgerechtere Einstufung der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten jedenfalls dann vorsieht, wenn die Landesversicherungsanstalten nicht eine aus drei Personen bestehende Kollegial-Geschäftsführung, sondern einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter haben.

12. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a

(§ 1 Abs. 2 Satz 2 2. BesVNG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 folgender Halbsatz anzufügen:

„; die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Wenn die Länder bei der Festlegung von Einstufungshöchstgrenzen die im Bundesbereich geltenden Maßstäbe „anzulegen“ (Gesetzestext nach Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a bzw. als „Vorgabe [...] zu berücksichtigen“ (Gesetzesbegründung)) haben, so muss ihnen auch ein Mitspracherecht bei der Festlegung dieser Maßstäbe und Vorgaben zustehen. Die entsprechende Rechtsverordnung soll deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

13. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Urlaubsgeldgesetz)

Artikel 4 § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Erhält der Berechtigte in der Elternzeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2) ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes), so ist diese Leistung auf das nach diesem Gesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.“

Begründung

Diese Regelung führt zur Anrechnung eines anderweitig aus öffentlichen Mitteln gezahlten Urlaubsgeldes, etwa aus einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, auf das während der Elternzeit ohne Dienstleistung zustehende Urlaubsgeld.

Die im Gesetzentwurf enthaltene darüber hinausgehende Anrechnungsregelung ist nicht gerechtfertigt. Sie würde beispielsweise dazu führen, dass bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten, der außerdem eine Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft ausübt, das aus dem privaten Beschäftigungsverhältnis gewährte Urlaubsgeld von der Bezüge zahlenden Stelle ermittelt und auf das Urlaubsgeld aus dem Beamtenverhältnis angerechnet werden müsste. Eine solche partielle Anrechnung eines Entgelts aus Nebentätigkeit wäre in der Sache jedoch willkürlich. Zudem entstünde beim Ermitteln der Anrechnungsfälle erheblicher, die ersparten Dienstbezüge deutlich übersteigender Verwaltungsaufwand, da die Bezüge zahlenden Stellen bislang im Normalfall keine Kenntnis davon haben, von wem Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden.

14. Zu Artikel 8 (§ 2 Anwärtersonderzuschlagsverordnung)

In Artikel 8 ist § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2
Übergangsvorschrift

Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung gewährt wurden, werden unverändert weitergewährt. Sie gelten als nach § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene besitzstandswahrende Regelung bis zum Ende des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt, reicht für einen geordneten Übergang nicht aus. Bis zum Erlass von Vorschriften, die auf der neu geschaffenen Rechtslage basieren, würde die Rechtsgrundlage für eine gewollte Weitergewährung von Anwärtersonderzuschlägen in den Bereichen, in denen diese bereits bislang gemäß der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung gewährt wurden, zeitweise entfallen. Es entstünde zudem ein unnötiger, nicht sachgerechter Zeitdruck zum Neuerlass von Regelungen. Ein weiterer Nachteil dieser Übergangsregelung liegt darin, dass die Verpflichtung ehemaliger Anwärter, nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes min-

destens fünf Jahre in ihrer jeweiligen Laufbahn im öffentlichen Dienst zu verbleiben, für Bestandsfälle nicht mehr sanktionsbewehrt wäre, da die entsprechende Norm übergangslos aufgehoben würde.

Die mit dem Vorschlag verfolgte Übergangsregelung vermeidet dies. Durch sie würden Anwärtersonderschläge bis zu einer anderweitigen Regelung in bisheriger Höhe unbefristet weitergewährt. Außerdem bliebe ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst auch für Bestandsfälle sanktionsbewehrt, da dann auch diese unter die entsprechende Regelung des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes fielen.

15. Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu – (§ 5 2. BesÜV)

Artikel 11 (§ 4 – neu –)

a) In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 5 wird aufgehoben.“

b) In Artikel 11 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

„§ 4

Ausgleichszulage und Ruhegehaltfähigkeit

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen am ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) eine Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustand, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der ihnen zuletzt gezahlten Zulage, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich am 1. Januar 2003 und jeweils am 1. Januar der Folgejahre um ein Viertel ihres Ausgangsbetrages. Die Ausgleichszulage gehört in Höhe des Betrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, mit dem sie bei Eintritt in den Ruhestand zusteht.

(2) Für Versorgungsempfänger, bei denen die Zulage für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet am ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, findet § 5 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) erhalten Beamte, Richter und Soldaten aus dem bisherigen Bundesgebiet, wenn die ihnen im Beitrittsgebiet für mindestens sechs Monate übertragene Funktion nach den Funktionsmerkmalen der Besoldungsordnung und der Stellenplanausstattung einem höheren als dem ihnen verliehenen Amt zugeordnet ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser höherwertigen Funktion eine Zulage. Dies gilt jedoch nur, wenn die Funktion vor dem 1. Januar 1992 übertragen wurde.

Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bestehenden Grundgehalt des verliehenen Amtes und dem Grundgehalt derjenigen Besoldungsgruppe, die dem der wahrgenommenen Funktion zugeordneten Amt entspricht, höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen zwei Besoldungsgruppen und bis BesGr. B 3. Durch Beförderungen kann sich somit die Höhe der Zulage verändern. Eine zeitliche Begrenzung der Anwendung dieser Zulagenregelung ist – anders als in den §§ 3 und 4 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie würde daher erst dann obsolet, wenn dem letzten Beamten die Funktion wieder entzogen oder er in ein der wahrgenommenen Funktion entsprechendes Amt befördert wird.

Die Zulage ist überdies unter den in § 5 Abs. 3 der 2. BesÜV genannten Voraussetzungen ruhegehaltfähig, so dass die Kostenlast über das Ruhegehalt auch nach der Ruhestandsversetzung fortbesteht. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Versorgungsreformgesetzes, die systemwidrige Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen zu beseitigen. Zwar zielte die Änderung der Vorschrift durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 auf die Beseitigung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage. Durch die Besitzstandsregelung mit den langen Übergangsregelungen (31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2010) wird dies jedoch kaum relevant werden, da bis zu diesen Zeitpunkten der größte Teil der Betroffenen bereits in den Ruhestand versetzt sein dürfte.

Die derzeitige Regelung erscheint nicht mehr sachgerecht und vertretbar: Die Zulage war als Anreiz und Abgeltung für einen Personenkreis gedacht, der sich zu einem frühen Zeitpunkt zur Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet entschlossen hat, dem ein entsprechendes Amt wegen bestehender Status- und Laufbahngrenzen aber nicht übertragen werden konnte. Wenngleich die Norm eine ausdrückliche Befristung dieser Zulagenregelung nicht enthält, ist ihr eine solche nach dem Sinn und Zweck doch immanent. Denn entweder erfolgte die Funktionsübertragung ohnehin nur vorübergehend oder aber der Beamte sollte die Funktion dauerhaft übernehmen und letztlich in das entsprechende Amt „hineinwachsen“. Zwischenzeitlich, etwa 10 Jahre nach der erstmaligen Gewährung der Zulage, sollte es jedem Beamten möglich gewesen sein, durch Beförderung dasjenige Amt zu erreichen, das der wahrgenommenen Funktion zutreffend zugeordnet ist. Die sachliche Rechtfertigung für die Funktionszulage hat sich damit überholt. Gründe für die unbefristete Weitergewährung der Zulage sind nicht ersichtlich.

Daher wird § 5 der 2. BesÜV aufgehoben. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Anliegen einer Neuordnung und Straffung des Zulagenwesens.

Für noch vorhandene Zulagenempfänger wird zur Besitzstandswahrung eine aufzehrbare Ausgleichszulage geschaffen, die zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, sofern sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch zusteht. Dies trägt dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen hinreichend Rechnung.

Für Versorgungsempfänger, bei denen eine frühere Funktionszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört, bleibt der Rechtsstand aus Gründen des Vertrauensschutzes gewahrt.

16. Zu Artikel 11 (§ 2 Übergangsvorschriften)

In Artikel 11 ist § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2
Zulagenänderung aus Anlass des
Versorgungsreformgesetzes 1998

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringern sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge erhöhen.“

Begründung

Anknüpfungspunkt für die Berechnung können nicht die Versorgungsbezüge, sondern nur die diesen Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sein. Andernfalls würde mit dem in Artikel 11 § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verfahren zur Verringerung die aus der Gesetzesbegründung erkennbare Zielstellung, die Aufzehrung der Ausgleichszulage im Sinne eines Gleichklangs zwischen Besoldungs- und Versorgungsempfängern vorzunehmen, verfehlt.

Im Falle der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung an mehrere Berechtigte mit unterschiedlichen Anteilssätzen (Witwen- und Waisengeld) käme es mit der beabsichtigten Verringerungsregelung außerdem zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis von divergierenden Verringerungsausmaßen. Das würde daher bedeuten, dass sich Witwen- und Waisengeld (nach demselben Versorgungsurheber) künftig aus unterschiedlich hohen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnen würden.

Ferner sollten – entsprechend ständiger Praxis beim Abbau von Ausgleichs- oder Überleitungszulagen (vgl. z. B. Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997, BGBl. I S. 322) – individuelle Erhöhungen der Versorgungsbezüge (z. B. Gewährung familienbezogener Leistungen, vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG) nicht zur Aufzehrung der Ausgleichszulage führen, um nicht der der individuellen Erhöhung zugrunde liegenden Zweckbestimmung zu begegnen.

17. Zu Artikel 11 (§ 5 – neu –)

In Artikel 11 ist nach dem neuen § 4 folgender § 5 anzufügen:

„§ 5
Amtsangemessene Alimentation
kinderreicher Beamter

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 € erhöht.“

Begründung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) wurde vom Gesetzgeber bisher nur vorläufig umgesetzt. Für das Jahr 2001 ist in Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) bestimmt, dass sich der Familienzuschlag für solche Kinder im Jahr 2001 um je 203,60 DM erhöht. Der Artikel ist eine dynamisierte Fortschreibung des Art. 9 § 2 BBVAnpG 99.

Eine endgültige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist in Artikel 1 Nr. 11 des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz) zwar vorgesehen. Der Bundesrat hat jedoch zu diesem Gesetzentwurf eine umfassende Stellungnahme abgegeben (vgl. Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss), die sich die Bundesregierung in großen Teilen nicht zu eigen gemacht hat. Deshalb ist unsicher, ob das zustimmungsbedürftige Besoldungsstrukturgesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft treten kann. Eine anderweitige Regelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befindet sich gegenwärtig nicht im Gesetzgebungsverfahren.

Damit droht die Situation einzutreten, dass ab 1. Januar 2002 keine gesetzliche Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wäre unmittelbar anzuwenden, eine aufwändige Berechnung im Einzelfall nötig, eine pauschale Berechnung der Erhöhungsbeträge nicht mehr möglich.

Daher soll die bisher geltende Regelung in diesem Gesetzgebungsverfahren vorsorglich für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 fortgeschrieben werden. Der bisherige Betrag von 203,60 DM wurde entsprechend der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Besoldungsanpassung um 2,2 vom Hundert erhöht und auf Euro umgerechnet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 BBesG)**a) Zu Absatz 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, Kaufkraftunterschiede an den ausländischen Dienstorten im Währungsgebiet des Euro nicht mehr durch Zu- oder Abschläge auszugleichen, nicht zu. Nach geltendem Besoldungsrecht soll der Beamte, Richter und Soldat in die Lage versetzt werden, am ausländischen Dienstort Güter in ungefähr gleicher Menge und Qualität kaufen zu können wie im Inland. Diese Regelung gilt weltweit. Bei Besoldungsempfängern in den Ländern der Euro-Zone ist an die nach wie vor bestehenden Preisunterschiede zum Inland anzuknüpfen und sind Kaufkraftunterschiede weiterhin auszugleichen.

Das Bundesministerium des Innern ist von der Bundesregierung beauftragt worden, in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung die Regelungen auf mögliche Vereinfachung des Verfahrens zu überprüfen und dabei auch die weitere Entwicklung im Geltungsbereich des Euro einzubeziehen.

b) Zu Absatz 3

Bei der Ermittlung von Teuerungsziffern bedarf es zur Vermeidung von Fehlern einer gewissen Marge. Dem trägt das derzeitige System dadurch Rechnung, dass bei einer Teuerungsziffer von z. B. 1 % ein Kaufkraftausgleich von 5 % festgesetzt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4a – neu – (§ 12 Abs. 3 und 4 – neu – BBesG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 BBesG)

Die Bundesregierung hält die Zielrichtung des Vorschlages für zutreffend. Sie wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BBesG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Eine Beschränkung des Grenzbetrages steht der angestrebten Flexibilisierung entgegen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 2 BBesG)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates nicht. Sie hält an ihrem Vorschlag fest, der flexible Gestaltungsmöglichkeiten bietet.

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 2 Satz 6 BBesG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 72 Abs. 4 – neu – BBesG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BBesG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

10. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c und Nr. 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Vbm. 13d zu den BBesO A/B sowie Anlage IX)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es trifft nicht zu, dass die Hauptstellenzulage in eine Stellenzulage umgewandelt werden soll. Beabsichtigt ist vielmehr eine sog. „andere Zulage“. Dies soll auch der Hinweis auf § 51 BBesG in der Begründung deutlich machen.

Die Hauptstellenzulage wurde bereits 1927 an Bedienstete der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Seit der Gründung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1952 wird sie ununterbrochen gewährt, derzeit an 557 Beamte. Sie ist gerechtfertigt als zusätzlicher Anreiz für besonders qualifizierte Mitarbeiter, sich für eine Tätigkeit in der mit herausgehobenen Aufgaben betrauten Zentralinstanz zu entscheiden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe q Doppelbuchstabe ll und Buchstabe r Doppelbuchstabe bb (Anlage I Besoldungsgruppe B 3, B 4 BBesG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die besoldungsrechtliche Bewertung der Geschäftsführerdienstposten im Bereich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich allein nach materiellen Kriterien wie z. B. dem Haushaltsvolumen oder der Versichertenzahl des Versicherungsträgers, nicht aber nach der organisatorischen Verfassung der jeweiligen Geschäftsführung richten. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten Baden-Württemberg, Rheinprovinz und Westfalen, die über ein Kollegialorgan verfügen, die Geschäftsführerdienstposten aller Landesversicherungsanstalten pauschal um eine Besoldungs-

gruppe angehoben werden. Eine Neuordnung des Besoldungsgefüges der Geschäftsführerdienstposten ist im Zusammenhang mit der anstehenden Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen. Eine pauschalierte Höherbewertung der Geschäftsführerdienstposten der Landesversicherungsanstalten im Vorgriff auf eine Neugestaltung im Zusammenhang mit einer Organisationsreform würde Fakten schaffen, die zumindest teilweise dem Ergebnis einer Neubewertung widersprechen und kaum korrigierbar sein würden.

12. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des 2. BesVNG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

13. **Zu Artikel 4** (§ 4 Abs. 3 Urlaubsgeldgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Zwar werden sich die Hauptanwendungsfälle auf die Elternzeit beziehen, jedoch ist auch außerhalb der Elternzeit ein Zusammentreffen von Ansprüchen denkbar.

14. **Zu Artikel 8** (§ 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

15. **Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu –** (§ 5 der 2. BesÜV)
und Artikel 11 (§ 4 – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

16. **Zu Artikel 11** (§ 2 Übergangsvorschriften)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er würde im Vergleich zu den Besoldungsempfängern für die Versorgungsempfänger einen überproportionalen Abbau nach sich ziehen.

17. **Zu Artikel 11** (§ 5 – neu –)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass eine Regelung über die Weiterzahlung von Erhöhungsbeträgen ab 2002 für dritte und weitere Kinder getroffen werden muss. Allerdings ist zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits in Artikel 1 Nr. 11 des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz) eine entsprechende Regelung vorgesehen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme dieser Erhöhung zugestimmt und sie in seinen Änderungsvorschlag zur Neugestaltung des Familienzuschlags eingebaut (Bundesratsdrucksache 51/01 – Beschluss).

